UNABHÄNGIGE KOMMISSION
ZUR AUFARBEITUNG
SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen

Empfehlungen zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs

Über die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs arbeitet seit 2016 Ausmaß, Art und Folgen der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR auf. Kern der Untersuchungen sind vertrauliche Anhörungen und schriftliche Berichte von heute erwachsenen Betroffenen, die in ihrer Kindheit und Jugend sexuellen Missbrauch in Institutionen sowie in familiären und sozialen Kontexten erfahren haben. Mit Institutionen sind dabei alle Bereiche gemeint, in denen Kinder und Jugendliche sich in der Zeit des Aufwachsens aufhalten können. Die Kommission ist angesiedelt beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Grundlage ihrer Einberufung war ein Beschluss des Deutschen Bundestages. Das Bundeskabinett hat 2019 die Laufzeit um weitere fünf Jahre verlängert.

Mitglieder der Kommission:

Prof. Dr. Sabine Andresen (Vorsitzende)
Dr. Christine Bergmann
Prof. Dr. Peer Briken
Matthias Katsch
Prof. Dr. Barbara Kavemann
Prof. Dr. Heiner Keupp
Brigitte Tilmann

INHALT

WARUM MÜSSEN INSTITUTIONEN SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCH AUFARBEITEN? 6
Adressaten der Empfehlungen 7
Anliegen der Empfehlungen 7

1. WAS IST AUFARBEITUNG? 8
1.1 Zum Begriff Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch 8
1.2 Individuelle Bearbeitung und Bewältigung 9

2. WIE KANN DAS RECHT VON BETROFFENEN AUF AUFARBEITUNG VERWIRKLICHT WERDEN? 10
2.1 Haltung 10
2.2 Kommunikation und Zugänge 10
2.3 Beteiligungsstrukturen 10
2.4 Ressourcen 11
2.5 Transparenz 11
2.6 Hilfs- und Begleitungsangebote 11
2.7 Vernetzung von Betroffenen 11

3. WAS SIND ANLÄSSE FÜR AUFARBEITUNG? 12
3.1 Sexuelle Gewalt und ihre Aufdeckung 12
3.2 Hinweise auf aktive Vertuschung 12
3.3 Neubewertung von Verdachtsmomenten 12

4. WAS IST DER KONKRETE GEGENSTAND DER AUFARBEITUNG? 13
4.1 Benennen und Aufklärung von Taten 13
4.2 Identifizierung von Tätern und Täterinnen 14
4.3 Identifizierung von Verantwortung 14
4.4 Aufdeckung der Ermöglichungsbedingungen 14
4.5 Folgen für Betroffene 15
4.6 Grenzen der Aufarbeitung 15
4.7 Erfahrungen nichtbetroffener Ehemaliger 15

5. WELCHE RECHTSFRAGEN MÜSSEN BEDACHT WERDEN? 16
5.1 Allgemeines Persönlichkeitsrecht 16
5.2 Datenschutz 17
5.3 Zugang zu Archiven der Institution 17

5.4 Zugang zu öffentlichen Archiven 18
5.5 Zugang zu Strafakten 18
5.6 Zugang von Betroffenen zu ihrer Akte 19
5.7 Möglichkeiten und Grenzen der Veröffentlichung von Namen 19
5.8 Strafanzeige wegen Verleumdung und Unterlassungsklage 20
5.9 Umgang mit nichtverjährten Fällen 21
5.10 Umgang mit aktuellen Verdachtsfällen auf sexuellen Kindesmissbrauch 22

6. WER HAT WELCHE ROLLE IM AUFARBEITUNGSPROZESS? 23
6.1 Die Institution 23
6.2 Unabhängige Anlaufstelle für Betroffene 23
6.3 Das Aufarbeitungsteam 24
6.4 Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs 24
6.5 Zeitzeuginnen und Zeitzeugen 24
6.6 Beirat 25

7. WAS KENNZEICHNET EIN GUTES AUFARBEITUNGSTEAM? 25
7.1 Zusammensetzung und Auswahl 25
7.2 Anforderungsprofil 26
7.3 Supervision 26

8. WAS IST BEI DER BEAUFTRAGUNG ZU BEACHTEN? 27
8.1 Beschreibung der Inhalte, Aufgaben und Zeitplanung 27
8.2 Klärung der Rechte des Aufarbeitungsteams 27
8.3 Unabhängigkeit des Aufarbeitungsteams 27
8.4 Akteneinsicht 28
8.5 Festlegung der Laufzeit 28
8.6 Veröffentlichung von Namen 28
8.7 Empfehlungen 29

9. MIT WELCHEN METHODEN KANN AUFGEARBEITET WERDEN? 29
9.1 Perspektiven der Auswertung 29
9.2 Anonymisierung und Pseudonymisierung 30

10. WELCHE FORMATE DER AUFARBEITUNG KÖNNEN EINGESETZT WERDEN? 31
10.1 Vertrauliche Anhörungen 31
10.2 Archivrecherche 31
10.3 Öffentliche Fachgespräche und Hearings 32
10.4 Dokumentation 32

11. WIE WIRD DIE PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT GESTALTET? 33
11.1 Themen und Inhalte **34**
11.2 Kommunikationswege **34**
11.3 Presse **34**
11.4 Verantwortliche und Ansprechpartner für die Presse **34**
11.5 Betroffene im Kontakt mit Journalistinnen und Journalisten **35**
11.6 Zwischenbericht **36**
11.7 Zusammenarbeit von Institution und Aufarbeitungsteam **36**

12. WIE WIRD DER BERICHT VERÖFFENTLICHT? 37

13. WAS IST BEI DER FINANZIERUNG ZU BEACHTEN? 38
13.1 Entwicklung Finanzplan **38**
13.2 Kosten des Aufarbeitungsteams **38**
13.3 Kosten Beirat **39**
13.4 Kosten Prozesskoordination **39**
13.5 Kosten psychosoziale Begleitung und Vernetzung für Betroffene **39**
13.6 Kosten Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit **39**
13.7 Weitere Kosten **39**

14. WELCHE FORMATE DER ANERKENNUNG SIND GEPLANT? 40
14.1 Öffentliche Verantwortungsübernahme **40**
14.2 Erinnern und Gedenken **40**
14.3 Haltung zu Entschädigung **41**

15. WIE KÖNNEN PRÄVENTION UND DER SCHUTZ VON KINDERN NACH DER AUFARBEITUNG GESTÄRKT WERDEN? 41
15.1 Maßnahmen auf institutioneller Ebene **41**
15.2 Maßnahmen auf staatlicher Ebene **41**

CHECKLISTE ZUR AUFARBEITUNG SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS IN INSTITUTIONEN 42

FUSSNOTENVERZEICHNIS 48

ENTSTEHUNG UND DANKSAGUNG 49

WARUM MÜSSEN INSTITUTIONEN SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCH AUFARBEITEN?

Sexueller Kindesmissbrauch ist eine Form der Gewalt, die nicht nur eine juristische Aufklärung erforderlich macht, sondern auch mit einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung einhergeht. Menschen, die in ihrer Kindheit sexuell missbraucht wurden, berichten nicht nur von Tätern und Täterinnen, sondern auch von anderen Menschen, die etwas sahen oder wussten, aber nicht eingeschritten sind und den Missbrauch nicht beendet haben. Sie erzählen von Erfahrungen mit Ämtern und Fachkräften, deren Hilfsangebote nicht ausgereicht haben. Sie bezeugen nicht zuletzt das gesellschaftliche Verschweigen von Verbrechen und Vergehen und damit die Aufrechterhaltung eines Tabus.

Sexueller Kindesmissbrauch ist in der Gegenwart wirkmächtig. Die Folgen der damit verbundenen Erfahrungen beeinflussen das Leben erwachsener Betroffener. Und nicht nur als Kinder oder Jugendliche erleben Betroffene, dass ihnen nicht zugehört, ihre Berichte über die erlittene sexuelle Gewalt ignoriert, bagatellisiert oder pauschal zurückgewiesen werden. Wirkmächtig ist sexueller Kindesmissbrauch darüber hinaus für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen heute. Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (kurz „Kommission“) geht davon aus, dass die Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ein wesentlicher Aspekt eines modernen Kinderschutzes ist und eine Voraussetzung für die Umsetzung des Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung darstellt.

Institutionen haben in der Vergangenheit nur selten Aufarbeitung betrieben, auch weil diese Gewaltform wenig im öffentlichen Bewusstsein war, nur sporadisch in der Öffentlichkeit besprochen wurde und Betroffene nicht gehört wurden. Das ist heute anders. **Von Institutionen wird erwartet, dass sie sexuellen Kindesmissbrauch in ihrer Vergangenheit aufarbeiten. Ihnen wird eine Pflicht zugewiesen, durch Aufarbeitung Verantwortung für die Vergangenheit in ihrer Institution zu übernehmen. Diese Erwartung resultiert aus der Überzeugung, dass vor allem betroffene Menschen ein Recht auf Aufarbeitung haben.** Dieses Recht ist juristisch zwar nicht einklagbar, aber niemand kann ignorieren, dass Kinder und Jugendliche durch sexuellen Kindesmissbrauch in ihrer persönlichen Würde und Integrität verletzt wurden. Institutionen stehen demnach in einer moralischen und fachlichen Verantwortung, Aufarbeitung auf den Weg zu bringen, wenn sie von zurückliegender sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Kenntnis erhalten.

Neben Betroffenen haben auch andere Menschen Interesse an einem Aufarbeitungsprozess: So können Eltern, die ihre Kinder zu einem früheren Zeitpunkt einer Institution anvertraut haben, Klärung erwarten. Dies gilt auch für ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erkenntnisse aus einem Aufarbeitungsprozess können darin münden, Veränderungen in der Institution auf den Weg zu bringen, wodurch Kinder und Jugendliche heute sowie deren Eltern profitieren. Schließlich werden durch Aufarbeitung auch heutige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesprochen. Für sie kann der Aufarbeitungsprozess ebenfalls gewinnbringend sein für den Umgang mit möglichen aktuellen Fällen.

Ausgehend von dem Recht betroffener Menschen auf Aufarbeitung und mit Blick auf die weiteren Akteursgruppen sollte Aufarbeitung proaktiv von Verantwortungsträgern einer Institution initiiert werden. Damit wird ein wichtiges Signal gesendet und eine neue Vertrauensbasis ermöglicht.

Adressaten der Empfehlungen

Auch wenn viele Betroffene sexuellen Kindesmissbrauch in der Familie erleben, konzentrieren sich diese Empfehlungen auf die Aufarbeitung sexueller Gewalt in Institutionen. „Institution" bedeutet jede private, öffentliche oder nichtstaatliche Organisation, die in der Vergangenheit oder bis heute mit Kindern zu tun hat, zum Beispiel Schulen, Internate, Kinderheime, Sportvereine, Freizeiteinrichtungen, religiöse Organisationen, Kindertagesstätten, medizinische Einrichtungen oder Behörden. Die Empfehlungen richten sich an heute Verantwortliche in diesen Einrichtungen. Sie zielen auf hauptamtliche Leitungskräfte oder ehrenamtliche Vorstände ab, die von Vorfällen sexuellen Kindesmissbrauchs in der Vergangenheit Kenntnis haben und Aufarbeitung auf den Weg bringen wollen und müssen. Angesprochen sind dabei alle Organisations- und Verwaltungsebenen, also zum Beispiel die Ebene der Einzelorganisation, des Verbandes und des Trägers ebenso wie die Ebene der Geschäftsführung und des Vorstandes.

Anliegen der Empfehlungen

Für die Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs gibt es bislang keine verbindlichen Kriterien. Institutionen, die vergangene Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch aufarbeiten wollen, wissen daher oft nicht, wie sie vorgehen sollen. Auch Betroffene haben berichtet, wie wichtig es sei, dass sie auf transparente und klare Leitlinien zurückgreifen können und dass sie die Möglichkeit haben, diese von der Institution auch einzufordern. An diesem Punkt setzt die Kommission mit den vorliegenden Empfehlungen an.

Es lässt sich hierfür gut an die Entwicklung von Schutzkonzepten anschließen, wie sie bereits in vielen Einrichtungen eingeführt worden sind. Prävention ist wichtig, aber dafür ist auch Aufarbeitung nötig. Die Kommission geht davon aus, dass Präventionsmaßnahmen ohne Aufarbeitung nicht verhindern können, dass eine verborgene Gewaltgeschichte weiter wirksam ist und in die Gegenwart hineinreicht.

Die Empfehlungen sollen:

- über wichtige Rahmen- und Gelingensbedingungen von Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Institutionen informieren,
- Orientierung und Handlungssicherheit bieten und
- beteiligte Personen darin bestärken, Aufarbeitung anzugehen.

Die Empfehlungen der Kommission zu Rechten und Pflichten in Aufarbeitungsprozessen in Institutionen beziehen sich auf sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Es wird von einem erweiterten Kindheitsbegriff ausgegangen, der Jugendliche mit einbezieht, das heißt Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Zudem können auch andere Gewaltformen in diesen Aufarbeitungsprozessen zur Sprache kommen, da Betroffene häufig von mehreren Formen der Gewalt betroffen sind.

Die Empfehlungen bieten ein Gerüst und informieren, woran jede Institution denken muss. Sie müssen auf die jeweilige Art und Größe der Institution angepasst werden. Anpassungen können auch im laufenden Aufarbeitungsprozess nötig werden.

1. WAS IST AUFARBEITUNG?

Gesellschaftliche Aufarbeitung basiert auf der Annahme, dass erlebte, verschwiegene und vertuschte Gewalt die Gegenwart beeinträchtigt und Unrecht gegenüber betroffenen Menschen ist. Gesellschaftliche Aufarbeitung kann weder die juristische Aufklärung einer Straftat noch die individuelle Verarbeitung des Traumas in einer Therapie ersetzen. Sie ist aber häufig der einzige Weg, den Betroffene gehen können, um das erlebte Unrecht öffentlich zu machen und gesellschaftliche Anerkennung zu erfahren. Doch selbst wenn eine juristische Aufklärung möglich ist, bleibt gesellschaftliche Aufarbeitung notwendig. Sie verfolgt eigene Ziele, für die ein Strafverfahren keinen Rahmen bietet.

1.1 Zum Begriff Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch

Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur sexueller Kindesmissbrauch in einer Institution stattgefunden hat, welche Strukturen unter Umständen mit dazu beigetragen haben, dass Täter und Täterinnen Kindern und Jugendlichen Gewalt angetan haben, wer davon gewusst hat, aber sie nicht oder spät unterbunden hat. Sie soll sichtbar machen, ob es unter den Verantwortlichen in den Institutionen zu dem Zeitpunkt des Missbrauchs eine Haltung gab, die Gewalt begünstigt und Kinder oder Jugendliche abgewertet hat, und sie will klären, ob und wenn ja warum sexueller Kindesmissbrauch in einer Einrichtung vertuscht, verdrängt, verschwiegen wurde.

Auf der Basis dieser Erkenntnisse zielt Aufarbeitung auf Anerkennung des Leids und auf die Rechte und Unterstützung erwachsener Betroffener. Sie will einen Beitrag dazu leisten, Kinder und Jugendliche besser zu schützen und ihre Rechte zu etablieren, und sie zielt darauf, die Gesellschaft für die Dimensionen sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren. Durch öffentliche Berichterstattung und Empfehlungen kommt Aufarbeitung zu einem Ergebnis, an das für Prävention angeknüpft werden kann.

Aufarbeitung soll:

- das Schweigen beenden, das Betroffene oft zu lange begleitet hat,
- das Recht der Betroffenen auf Schutz und Zeugenschaft einlösen,
- das erlittene Unrecht und dessen Folgen für die Betroffenen benennen,
- aufdecken, welche Taten, Täter und Täterinnen sowie Mitwissende und Vertuschende es gab,
- aufzeigen, welche Umstände den sexuellen Missbrauch begünstigt und die Aufdeckung verhindert haben,
- Unrecht anerkennen und Formate des Erinnerns entwickeln,
- Konsequenzen für die Gegenwart und den Schutz von Kindern und Jugendlichen heute ziehen.

1.2 Individuelle Bearbeitung und Bewältigung

Einige Menschen, die sexuellen Missbrauch erlebt haben, haben lange vor der Aufarbeitung in der Institution angefangen, das Trauma zu bearbeiten, andere haben individuelle Prozesse noch nicht begonnen. Diese Prozesse verlaufen höchst unterschiedlich. Verantwortliche in Institutionen benötigen Wissen darüber, welche Folgen sexueller Kindesmissbrauch hat und wie nachhaltig diese in das Erwachsenenleben hineinwirken.

Der Aufarbeitungsprozess in Institutionen und die individuelle Bearbeitung sind voneinander zu unterscheiden: Sie beginnen häufig zu unterschiedlichen Zeitpunkten, werden von unterschiedlichen Widerständen begleitet und sind vor verschiedene Hürden gestellt. Sie können in unterschiedlichen Geschwindigkeiten erfolgen, ins Stocken geraten, sich verlangsamen oder beschleunigen. Während der institutionenbezogene Aufarbeitungsprozess zumindest zu einer vorläufigen Bilanz oder sogar zu einem Abschluss kommen kann, kann die individuelle Bearbeitung eine lebenslange Aufgabe bleiben.

Betroffene erwarten im Kontakt mit Institutionen Respekt und Anerkennung sowie Sensibilität im Umgang mit individuellen Bewältigungsformen. Ein Aufarbeitungsprozess in der Institution wird bei allen Beteiligten etwas auslösen, insbesondere jedoch bei den Betroffenen. Die Institution sollte damit rechnen, dass Aufarbeitung zeitweise von denjenigen als Belastung erlebt wird, die diese eingefordert haben. Diese Dynamik gilt es im Blick zu behalten.

2. WIE KANN DAS RECHT VON BETROFFENEN AUF AUFARBEITUNG VERWIRKLICHT WERDEN?

2.1 Haltung

Betroffene haben ein Anrecht auf Aufarbeitung in der Institution. Vielfach berichten sie von Widerständen und Zurückweisungen in Institutionen. Eine aufgeschlossene und nicht abwehrende Haltung gegenüber den Rechten der Betroffenen und den Pflichten der Institution ist grundlegend für den Beginn und die Umsetzung eines Aufarbeitungsprozesses.

2.2 Kommunikation und Zugänge

Aufarbeitungsprozesse müssen zu Beginn öffentlich bekannt gemacht werden. Dies ist ein erster Schritt, möglichst viele Betroffene, gerade auch diejenigen, mit denen es noch keinen Kontakt gab, zu erreichen. Eine öffentliche Bekanntmachung signalisiert den Menschen, dass die Institution Betroffene wirklich erreichen will. Um verschiedene Betroffenengruppen in die Lage zu versetzen, ihr Recht auch in Anspruch zu nehmen, sind vielfältige Kommunikationskanäle nötig. Die zentrale Frage während des gesamten Prozesses, aber gerade zu Beginn, ist die Schaffung vielfältiger Zugänge für Betroffene, damit ihr Anrecht auf Aufarbeitung auch realisiert werden kann.

2.3 Beteiligungsstrukturen

Wichtig sind Strukturen, die eine gute Beteiligung und Anhörung von Betroffenen ermöglichen. Konkret geht es um Mitsprache bei der Gestaltung des Aufarbeitungsprozesses und die Beteiligung an den Gremien und Sitzungen, die den Prozess begleiten. Die Ziele des jeweiligen Aufarbeitungsprojektes sind mit den Betroffenen abzustimmen, über eine Vertretung im Beirat sollten das Mitspracherecht bei der Auswahl eines externen Aufarbeitungsteams ermöglicht werden und eine Abstimmung von Presse- und Öffentlichkeitsmaßnahmen erfolgen. Auch mögliche Grenzen der Beteiligung sind denkbar. Werden sie vonseiten der Institution geltend gemacht, so bedürfen sie der Begründung.

Betroffene haben ein Recht auf Aufarbeitung, aber sie sind nicht verpflichtet, sich an einem Aufarbeitungsprozess zu beteiligen. Das bedeutet auch, dass unter Umständen ein Aufarbeitungsprozess in Gang gebracht werden muss, ohne dass sich Betroffene daran beteiligen wollen. Das kann sich im zeitlichen Verlauf ändern, eine Beteiligung Betroffener sollte dann auch ermöglicht werden.

2.4 Ressourcen

Ein wichtiges Element zur Verwirklichung des Rechts Betroffener auf Aufarbeitung betrifft die bereitgestellten Ressourcen, die eine Beteiligung ermöglichen. Dazu gehören die Finanzierung der Begleitung und Beratung von Betroffenen, die Unterstützung der Vernetzung von Betroffenen (siehe dazu Kapitel 2.7) ebenso wie eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Gremiensitzungen.

2.5 Transparenz

Zu den Rechten von Betroffenen gehört die Gewährleistung von Transparenz des Aufarbeitungsprozesses in allen seinen Schritten. Veränderungen etwa des Teams, der Zeitplanung oder der Datenerhebung sind zu kommunizieren. Transparenz wird darüber hinaus durch kontinuierliche Berichterstattung sichergestellt.

2.6 Hilfs- und Begleitungsangebote

Der Aufarbeitungsprozess bedeutet für Betroffene nicht zwingend eine Retraumatisierung, er kann jedoch belastend sein. Es müssen daher Hilfs- und Begleitungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Dafür sind Institutionen auf die Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen oder anderen qualifizierten Hilfseinrichtungen vor Ort angewiesen. Das bindet Ressourcen bei den Fachberatungsstellen und die dafür anfallenden Kosten müssen von Anfang an eingeplant und bereitgestellt werden. Betroffene sollten jedoch auch die Möglichkeit haben, eine Beratungsstelle ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen. Die Kosten müssen in beiden Fällen von der Institution getragen werden (siehe Kapitel 13.5).

2.7 Vernetzung von Betroffenen

Gelingende Aufarbeitung benötigt Strukturen für Betroffene, sich zu vernetzen. Institutionen sollten Betroffene darin bestärken, sich zu vernetzen, und diese Vernetzung – soweit dies von den Betroffenen gewünscht ist – ermöglichen und aktiv unterstützen sowie begleiten und finanziell absichern. Betroffene brauchen einen Ort, an dem sie sich selbstorganisiert treffen und austauschen können. Zum einen können sich Betroffene über diese Form der Vernetzung über ihre Position und Forderungen gegenüber der Institution abstimmen. Zum anderen kann der Austausch in einer Gruppe von Betroffenen eine wichtige Form der Selbsthilfe sein. Die Erfahrung, dass andere Personen Ähnliches erleben mussten, kann entlasten. Zur Unterstützung der Betroffenengruppe sollte eine externe Moderation, Mediation oder gegebenenfalls auch Supervision zur Verfügung stehen, um Konflikte oder besondere Belastungen zu moderieren und aufzufangen.

3. WAS SIND ANLÄSSE FÜR AUFARBEITUNG?

3.1 Sexuelle Gewalt und ihre Aufdeckung

Anlass zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs waren in der Vergangenheit in sehr vielen Fällen Meldungen von heute erwachsenen Betroffenen, die sich an die verantwortliche Institution gewandt haben. Zuweilen erfolgte die Aufdeckung auch über Eltern oder Mitarbeitende. Nach bisherigen Erfahrungen sind es vor allem mehrere Jahrzehnte zurückliegende Fälle sexuellen Missbrauchs, die Anlass zur Aufarbeitung geben. Es kann sich aber auch um Fälle der jüngeren Vergangenheit handeln. Insbesondere wenn es mehrere Betroffene gibt und Übergriffe durch denselben Täter oder dieselbe Täterin erfolgt sind, muss eine Institution ihre Vergangenheit aufarbeiten, weil sich dann tiefgreifende strukturelle Fragen ergeben. Doch auch Fälle, die zunächst wie Einzelfälle aussehen, können den Ausschlag für einen breiten Aufarbeitungsprozess geben.

Bei akuten Fällen von sexuellem Kindesmissbrauch muss eine Institution in erster Linie gemäß ihrem Handlungsplan zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung den Verdacht abklären und gegebenenfalls intervenieren. Sie muss außerdem ihre Verpflichtung hinsichtlich einer strafrechtlichen Anzeige prüfen. Ein akuter Fall sexualisierter Gewalt kann ebenfalls Anlass zur Aufarbeitung früherer Fälle sein, zum Beispiel wenn die Taten durch einen langjährigen Mitarbeiter begangen wurden und davon auszugehen ist, dass es weitere Betroffene gibt. In solchen Fällen treten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Leitung der betroffenen Institution heran, um Aufarbeitung einzufordern.

3.2 Hinweise auf aktive Vertuschung

Es kommt vor, dass sich Betroffene melden, die sich bereits als Kinder oder Jugendliche an eine Ansprechperson in der Institution gewandt haben, doch darauf keine Reaktion erfuhren.

Ein Täter oder eine Täterin wurde zwar versetzt, in der entsprechenden Personalakte finden sich jedoch keine Hinweise auf den Missbrauch oder die Akten fehlen komplett. Anzeichen auf Vertuschung sind zudem gegeben, wenn betroffene Kinder oder Jugendliche der Institution verwiesen wurden, ohne dass Konsequenzen für den Täter oder die Täterin erfolgten. Eventuell wurden Betroffene und gegebenenfalls auch ihre Eltern unter Druck gesetzt, über die Vorkommnisse zu schweigen.

3.3 Neubewertung von Verdachtsmomenten

Der öffentliche Diskurs über sexuellen Kindesmissbrauch und die zunehmende Auseinandersetzung mit dem Thema können dazu führen, dass frühere Hinweise auf sexuelle Gewalt von Mitarbeitenden, Eltern oder anderen potenziellen Zeitzeuginnen und Zeit-

zeugen neu bewertet werden und ein anderer Umgang damit gefunden werden soll. Vielleicht werden Erinnerungen an eigene Beobachtungen geweckt, die bisher verdrängt waren oder denen nicht nachgegangen wurde – zum Beispiel aus Angst, Scham oder Unsicherheit. Möglicherweise wurden Einwände gegen bestimmte Rituale mit einem „Das machen wir schon immer so", „Das kann hier nicht passieren" oder „Dieser Person vertrauen wir voll und ganz; sie ist bei den Kindern sehr beliebt" von der Hand gewiesen. Solche Erinnerungen können darauf hinweisen, dass Schutzmechanismen in der Vergangenheit versagt haben.

4. WAS IST DER KONKRETE GEGENSTAND DER AUFARBEITUNG?

Die Frage danach, was der konkrete Gegenstand der Aufarbeitung sein sollte, ist von zentraler Bedeutung und muss in der Beauftragung definiert werden. Festgelegt werden sollte:

- Was soll untersucht werden?
- Welcher Zeitraum soll untersucht werden?
- Welche Orte sind Gegenstand der Aufarbeitung?

Dabei sollte die Beauftragung so gestaltet sein, dass sie für das Aufarbeitungsteam realistisch umsetzbar ist, aber dennoch genug Freiraum bietet, weitere wichtige Bereiche zu untersuchen, wenn diese zur Aufarbeitung beitragen. Gegenstand der Aufarbeitung sollte mindestens sein:

- Ausmaß von sexuellem Kindesmissbrauch im jeweiligen Kontext,
- Strukturen, die Missbrauch ermöglicht und begünstigt haben,
- Umgang mit Fällen und deren Aufklärung in der Vergangenheit,
- Empfehlungen für Anerkennung des Unrechts und besseren Kinderschutz vor Ort.

4.1 Benennen und Aufklärung von Taten

Was geschah? Aufarbeitung ist darauf ausgerichtet, die Gewalttaten zu benennen und deren Entstehungszusammenhang aufzuklären. Für Betroffene sind das Sprechen-Können über die individuellen Gewalterfahrungen und das Gehört-Werden elementare Bestandteile im Aufarbeitungsprozess. Darum müssen Bedingungen geschaffen werden, die Betroffenen das Sprechen ermöglichen und sie berichten können, was ihnen widerfahren ist und welche Folgen die Taten in ihrem Leben hatten.

4.2 Identifizierung von Tätern und Täterinnen

Wer sind die Täter oder Täterinnen und arbeiten sie noch heute mit Kindern oder Jugendlichen? Haben sie bei Aufdeckung in der Vergangenheit Sanktionen erfahren, gab es Anzeigen oder Verurteilungen? Waren die Taten mit konkreten beruflichen Konsequenzen wie Kündigung, Strafversetzung oder Versetzung in den Ruhestand verbunden?

Womöglich sind Täter und Täterinnen nicht mehr in einer Institution tätig und können nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Die Verantwortung der Institution Täter und Täterinnen zu benennen, besteht jedoch fort. Da es sich hierbei nicht um eine juristische Aufklärung handelt, ist die Veröffentlichung von Klarnamen nur unter bestimmten Umständen möglich (siehe Kapitel 5.7). Der Leitung einer Organisation müssen die Klarnamen jedoch bekannt sein, sodass sie darauf reagieren kann (siehe dazu auch Kapitel 5.10). Leitungen müssen wenn möglich personelle Konsequenzen ziehen und entscheiden, in welchen Fällen sie Anzeige erstatten. Betroffene berichten, dass trotz bekannter Taten, Täter und Täterinnen in Institutionen weiterhin gewürdigt werden, zum Beispiel in Jahrbüchern. Hierzu eine Haltung zu entwickeln, gehört auch zum Aufarbeitungsprozess innerhalb einer Institution.

4.3 Identifizierung von Verantwortung

Wer waren die Mitwissenden, die nichts unternommen haben, um Kindern und Jugendlichen zu helfen? Kann benannt werden, was sie gebraucht hätten, um Mädchen und Jungen besser zu schützen? Wer waren Personen, die Taten vertuscht und die Täter aktiv geschützt haben? Welche Loyalitäten haben Täterinnen und Täter gedeckt und Gewalt ermöglicht? Die Identifizierung und Benennung der verantwortlichen Personen innerhalb und außerhalb der Institution ist Voraussetzung für eine umfassende Verantwortungsübernahme durch die Institution. Es wird damit klargestellt, dass die volle Verantwortung für die Gewalttaten bei den erwachsenen Personen liegt und dass es keinerlei „Mitschuld“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen gab und gibt.

4.4 Aufdeckung der Ermöglichungsbedingungen

Welche institutionellen Strukturen und Mechanismen haben Missbrauch ermöglicht? Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im institutionellen Kontext ist möglich, wenn es Faktoren innerhalb der Organisation gibt, die diesen Missbrauch begünstigen und/oder wenn die Aufsichtspflicht übergeordneter Institutionen nicht umfassend ausgeübt wird.

4.5 Folgen für Betroffene

Die Gewalttaten aus der Kindheit und Jugend beeinträchtigen das Leben der Betroffenen. Dokumentiert werden müssen daher die persönlichen sozialen Folgen der sexualisierten Gewalt, wie Probleme beim Eingehen von festen und dauerhaften Bindungen oder beim Aufbau von Vertrauen zu Mitmenschen. Hierzu gehören auch Erfahrungen der sozialen Isolation, die Schwierigkeit, in der Gleichaltrigengruppe Anerkennung zu erlangen oder das Erleben von Ausgrenzung und Abwertungen. Aber auch seelische und körperliche Folgen wie Ängste, Depressionen, sexuelle Probleme oder körperliche Krankheiten sind zu berücksichtigen. Daneben sind berufliche Belastungen und finanzielle Einschränkungen als Folge des Missbrauchs in den Blick zu nehmen. Es ist wichtig, die Vielgestaltigkeit der Folgen für Betroffene zu erfassen. Die Scham des Sprechens über die individuellen Folgen der Gewalttaten ist oft hoch, darum ist es wichtig, diesem Thema ausreichend Zeit einzuräumen.

4.6 Grenzen der Aufarbeitung

Aufarbeitung macht Unrecht nicht ungeschehen. Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch in Institutionen kann weder die strafrechtliche Aufklärung noch die individuelle Bearbeitung ersetzen. Aufgaben und Ziele müssen klar definiert sein. Es muss klar benannt werden, was die Beteiligten leisten können und was nicht; nur so können Erwartungen aufeinander abgestimmt werden. Wünsche der Institution nach Versöhnung oder Rehabilitation wird Aufarbeitung nicht erfüllen können.

4.7 Erfahrungen nichtbetroffener Ehemaliger

Es bedarf der Klärung, ob und inwieweit die Wahrnehmung von Ehemaligen einfließen soll, die als Kinder in der Institution waren und dort keine sexualisierte Gewalt erfahren haben. Die Aufdeckung ändert möglicherweise deren Wahrnehmung der Vergangenheit, führt zu Verschiebungen in dem Bild, das sie von der Institution oder den dort tätigen Personen haben. Mitunter ist es ein Bedürfnis von Ehemaligen, im Rahmen der Aufarbeitung über die eigenen Erfahrungen in der Institution zu sprechen und die eigene Sicht auf die Vergangenheit mitzuteilen.

5. WELCHE RECHTSFRAGEN MÜSSEN BEDACHT WERDEN?

Es ist wichtig, dass sich die Institution ebenso wie das Aufarbeitungsteam zu Beginn eines Aufarbeitungsprozesses mit relevanten rechtlichen Fragen auseinandersetzt. Betroffene sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen müssen zudem über den rechtlichen Rahmen eines Aufarbeitungsprojektes informiert werden. Im Laufe der Aufarbeitung werden vielleicht nicht alle der folgenden Punkte von Relevanz sein. Es ist jedoch wichtig, rechtliche Risiken zu kennen und abzuwägen, damit Entscheidungen getroffen werden können und die Handlungsfähigkeit gewährleistet ist. Im speziellen Einzelfall muss anwaltliche Expertise eingeholt werden, da es sich häufig um komplexe rechtliche Fragen handelt.

5.1 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ist Ausdruck der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Unantastbarkeit der Menschenwürde und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art.1 und Art.2 Grundgesetz). Es stellt eine Vielzahl von Aspekten der Persönlichkeitsentfaltung einer Person und ihrer Selbstbestimmtheit unter grundrechtlichen Schutz. Die Rechtsprechung hat dazu folgende Fallgruppen entwickelt: Recht am eigenen Bild, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Recht auf Privatheit/Schutz vor Indiskretion, Schutz vor Unwahrheit, Recht auf Identität, Schutz von Ehre und Ruf sowie vor Gefährdung von Leben und Freiheit. Neu hinzugekommen ist in den letzten Jahren das Recht auf ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit und ungestörte kindgemäße Entwicklung. Bei einer Verletzung dieser Rechte können sich Betroffene mit zivilrechtlichen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen wehren, wobei hier – einfacher als im Strafrecht – in der Regel die objektive Rechtswidrigkeit eines Verhaltens ausreicht und das Verschulden nicht nachgewiesen werden muss.

Bei der Aufarbeitung von Taten sexuellen Kindesmissbrauchs ist nicht nur die Privatsphäre von Betroffenen, sondern auch deren besonders geschützte Intimsphäre tangiert, wenn sie über das Tatgeschehen oder dessen Folgen berichten. Das Aufarbeitungsteam kommt mit Namen, Adressen, Geburtsdaten von Betroffenen und Zeitzeuginnen und Zeitzeugen in Kontakt ebenso wie mit Fotos, Zeugnissen, Beurteilungen, ärztlichen und psychologischen Stellungnahmen. Alle diese Angaben und Dokumente sind mit höchster Priorität vor dem Zugriff durch Unbefugte und vor Missbrauch zu schützen. Ihre Verwendung ist nur mit Einwilligung, das heißt mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Personen, erlaubt.

5.2 Datenschutz

Jeder Aufarbeitungsprozess lebt von der Vertraulichkeit, die den Betroffenen sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen zugesichert wird. Insbesondere Betroffene, die sexuellen Kindesmissbrauch und einen massiven Vertrauensverlust erlebt haben, müssen lückenlos über die Verwendung ihrer Daten und Angaben informiert werden.

Betroffene sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen sind nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über eine Vielzahl von Fakten zu informieren, bevor ihre Angaben entgegengenommen werden können: Ihnen sind die Verantwortlichen für den Datenschutz und die Aktenführung zu benennen, wozu – wenn vorhanden – auch der/die Datenschutzbeauftragte gehört. Umfassend sind sie zudem über den Zweck der Datenerhebung, die Art der Erhebung und die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und schließlich über die Art der Speicherung und Auswertung der Daten zu informieren.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie zum Beispiel Angaben zum Gesundheitszustand oder zum Sexualleben, bedürfen der Einwilligung von Betroffenen (Art.9 (2) lit. a DSGVO). Darüber hinaus sind bei der Verarbeitung dieser Daten Art.9 (2) lit.j, Art.89 (1) DSGVO und § 27 (4) BDSG zu beachten, da Aufarbeitung regelmäßig im Rahmen wissenschaftlicher und historischer Forschung erfolgt.

Schließlich sind Betroffene sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen über ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und Datenübertragbarkeit zu informieren sowie über die Dauer der Datenspeicherung. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Daten jederzeit widerrufen können.

5.3 Zugang zu Archiven der Institution

Voraussetzung für eine gelingende Aufarbeitung ist, dass die Institution bereit ist, sich lückenlos und rückhaltlos zu öffnen und Einsicht gewährt u.a. in eigene Archive, Bibliotheken, Sammlungen, privaten Schriftverkehr, geheime Akten und Personalakten. Das Aufarbeitungsteam benötigt den direkten Zugang zu diesen Schriftstücken und die umfassende Auskunftsbereitschaft der Institution darüber, welche Schriftstücke vorhanden sind und wie sie aufgefunden werden können.

Zwangsmaßnahmen wie die Sicherstellung und Beschlagnahmung stehen nur der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zu, nicht aber Privatpersonen wie den Mitgliedern des Aufarbeitungsteams. Ergibt sich im Kontext der Aufarbeitung der konkrete Verdacht, dass Akten zum Zeitpunkt des Aufarbeitungsprozesses manipuliert und/oder vernichtet werden sollen, kann die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden geprüft werden.

5.4 Zugang zu öffentlichen Archiven

Dem Aufarbeitungsteam stehen staatliche und andere öffentlich zugängliche Archive für die Recherche zur Verfügung, allen voran die Staatsarchive. Es ist zu empfehlen, mit den Archivaren oder Referenten vor allem kleinerer Archive zu kooperieren. Oft haben nur sie den Überblick darüber, welches Material schon zum Archivbestand gelangt ist. Viele Staatsarchive stellen ihre Bestände in einer Online-Datenbank bereit, sodass das Archivgut bestellt, vor Ort eingesehen und ausgewertet werden kann. Die Einsichtnahme wird erheblich erleichtert, wenn Archivalien schon digitalisiert sind.

Der Zugang zu aktuelleren personenbezogenen Archivmaterialien ist aus Datenschutzgründen durch sogenannte Schutzfristen beschränkt, die in den jeweiligen Archivgesetzen der Länder geregelt sind. Personenbezogene Akten können beispielsweise erst zehn Jahre nach dem Tod des Betreffenden eingesehen werden, es sei denn die Einsicht ist im überwiegenden Interesse einer anderen Stelle oder Person unerlässlich. Die Nutzung des Archivguts ist auch dann zu ermöglichen, wenn es für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist. Dabei dürfen schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse muss diese schutzwürdigen Belange erheblich überwiegen. Das Aufarbeitungsteam sollte entsprechend begründete Anträge zur Verkürzung der jeweiligen Schutzfristen stellen, um das Archivmaterial einsehen zu können.

5.5 Zugang zu Strafakten

Die Einsichtnahme in Strafakten kann bei den zuständigen Staatsanwaltschaften beantragt werden. Die Fristen für deren Aufbewahrung sind in speziellen Aufbewahrungsverordnungen der einzelnen Bundesländer geregelt. Ist eine Akte nicht mehr vorhanden, besteht noch die Chance, dass Landesarchivare ihre Bedeutung rechtzeitig erkannt und sie archiviert haben.

Nach §§ 476, 477 Abs.2, 478 Strafprozessordnung (StPO) können Staatsanwaltschaften personenbezogene Informationen zu Forschungszwecken übermitteln. Das Aufarbeitungsteam kann sich bei der Beantragung darauf berufen, dass die Akteneinsicht für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist und dass es nicht ausreicht, anonymisierte Informationen zu erhalten. Weiter kann argumentiert werden, dass das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten oder Angeklagten mit dem öffentlichen Interesse an der Aufarbeitung abgewogen werden muss. Die Datenübermittlung wird jedoch häufig mit Hinweis auf die schützenswerten Interessen weiterer Betroffener abgelehnt und nicht mit dem Hinweis auf den Schutz des Beschuldigten oder Angeklagten. Diesem Argument kann mit der Vorlage eines konkreten und differenzierten Datenschutzkonzeptes begegnet werden. Dieses sollte bereits bei der Aktenanforderung vorgelegt werden.

5.6 Zugang von Betroffenen zu ihrer Akte

Zeitgleich zur Tätigkeit des Aufarbeitungsteams fordern Betroffene oftmals Einsicht in die von der Institution über sie geführten Akten, etwa die Schülerakte eines Internats. Ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht ist für den Bereich Schule beispielsweise in den Schulgesetzen der Länder geregelt. Er umfasst das Recht auf die Fertigung von Kopien, nicht aber auf die Herausgabe der Akte. Institutionen, für die es eine solche rechtliche Grundlage nicht gibt, sollten den Aktenzugang für Betroffene ebenfalls ermöglichen.

Das Aufarbeitungsteam muss auch eine Haltung für den Fall entwickeln, dass Betroffene verlangen, dass ihre „eigene Akte“ dem Aufarbeitungsteam nicht zur Verfügung gestellt wird. Wenn Betroffene gute Gründe anführen, warum die sie betreffenden Kommentare und Bewertungen durch den Täter oder die Täterin nicht fortgeschrieben werden sollen, ist dies zu respektieren. Mit dem Betroffenen muss besprochen werden, wie die Akteninhalte in die Aufarbeitung einfließen können.

5.7 Möglichkeiten und Grenzen der Veröffentlichung von Namen

Betroffene erwarten von Aufarbeitung die Identifizierung der Täter und Täterinnen, die Nennung der Anzahl und des Schweregrades ihrer Tathandlungen, insbesondere die Nennung der Anzahl ihrer Opfer und nicht zuletzt die der Mitwissenden und Unterstützenden – kurzum eine klare Verantwortungszuweisung auf der Täterseite und je nach Verschulden der Verantwortlichen aufseiten der Institution.

Ein Aufarbeitungsteam muss abwägen, ab wann es von einem „Täter“ oder einer „Täterin“ spricht – auch wenn es kein strafrechtliches Verfahren gab oder mehr geben kann. Zur Klärung gehören folgende Fragen: Ab wann sollte nicht mehr nur von „Beschuldigten“ oder „Personen unter Verdacht“ gesprochen werden, weil sich die Aussagen mehrerer Betroffener und Zeitzeugen gegenseitig stützen und auch Archivrecherchen weitere Hinweise geliefert haben? Wann wäre eine Bezeichnung wie „Beschuldigte/r“ eine Verweigerung von Anerkennung und Verantwortungsübernahme? Und ab wann sollten Namen von Tätern und Täterinnen veröffentlicht werden? Außerdem ist zu klären, ob Personen, die vertuscht haben, öffentlich genannt werden sollen.

Die Kommission hat sich in den vorliegenden Empfehlungen entschieden, von „Tätern“ und „Täterinnen“ zu sprechen. Diese Verwendung basiert nicht auf einem strafrechtlichen Verständnis, weil nur einigen Aufarbeitungsprojekten ein Strafverfahren mit Verurteilung vorausging.

Unbestritten kommt auch Tätern und Täterinnen der Schutz ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu. Sie haben einen Anspruch darauf, dass ihre Namen nicht genannt werden und ihre Person nicht identifizierbar ist. Im Fall jedes einzelnen identifizierten Täters und jeder Täterin ist es erforderlich, das allgemeine Persönlichkeitsrecht abzuwägen mit dem Schweregrad der Straftaten, der Anzahl der missbrauchten Kinder, seiner oder

ihrer gesellschaftlichen und institutionellen Stellung und dem Interesse der Öffentlichkeit, Kenntnis von Namen und Straftaten zu erlangen. Voraussetzung ist natürlich, dass die Straftaten im Rahmen der Aufarbeitung für erwiesen erachtetet werden. Die Abwägung von Namensnennungen kann auch bei weiteren Verantwortlichen notwendig werden, wenn deutlich wird, dass diese die sexuelle Gewalt vertuscht und damit ermöglicht oder gar befördert haben.

Inwieweit die Grundsätze, die für die Presseberichterstattung entwickelt wurden, auch für Aufarbeitungsprozesse gelten, ist noch nicht entschieden. So gilt für die Presse die Unschuldsvermutung als eines der Grundprinzipien rechtsstaatlicher Verfahren (Artikel 20 Abs.3 und Artikel 28 Abs.1 S.1 Grundgesetz). In der Presse darf erst nach rechtskräftiger Verurteilung von einem „Straftäter“ oder einer „Straftäterin“ gesprochen werden. Als Straftäter eines sexuellen Kindesmissbrauchs wird er/sie eine sogenannte relative Person der Zeitgeschichte. Es kann jedoch vorkommen, dass es sich bereits zuvor um eine absolute Person der Zeitgeschichte gehandelt hat, zum Beispiel aufgrund einer herausgehobenen Stellung in der Öffentlichkeit. In diesem Fall kann sich das Aufarbeitungsteam wie oben beschrieben für eine Nennung des Namens entscheiden.

Abgewogen werden muss auch, ob die für eine Veröffentlichung streitenden Interessen nicht auch dadurch erfüllt werden können, dass auf die Nennung des Klarnamens eines Täters oder einer Person, die Taten vertuscht hat, verzichtet wird und stattdessen die Funktion bzw. Tätigkeit innerhalb der Institution benannt wird. Soll er oder sie zumindest innerhalb der Institution identifizierbar bleiben, könnte der Vorname genannt, der Nachname hingegen mit dem Anfangsbuchstaben gekennzeichnet werden.

Folgendes ist zu empfehlen: Vor einer Veröffentlichung sollte sich das Aufarbeitungsteam bei Unsicherheiten anwaltlich beraten lassen.

Schließlich muss das Aufarbeitungsteam bereits zu Beginn klären, ob Täter oder Täterinnen sowie Personen, die Taten vertuscht haben, angehört werden sollen und können. Das Team ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, kann es aber in Absprache auch mit Betroffenenvertretern für wichtig einschätzen. Dies ist sorgsam abzuwägen und gegebenenfalls ist auch hier eine weitere anwaltliche Beratung hinzuzuziehen.

5.8 Strafanzeige wegen Verleumdung und Unterlassungsklage

Mit der Frage der Nennung von Namen geht die Frage einher, inwieweit Aufarbeitungsteams strafrechtlich oder zivilrechtlich belangt werden können. Ist ein Aufarbeitungsprozess begonnen worden, müssen einzelne Täter oder Personen, die Taten vertuscht haben, damit rechnen, dass sich die Angaben mehrerer Betroffener und Zeitzeugen gegenseitig ergänzen und stützen. Das Aufarbeitungsteam ebenso wie Betroffene und Zeitzeugen sollten davon ausgehen, dass ihr Vorgehen von Tätern oder ihren Unterstützern aufmerksam verfolgt wird.

Das Risiko kann weder für eine Strafanzeige wegen Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung noch für eine zivilrechtliche Unterlassungsklage ausgeschlossen werden. Ein Aufarbeitungsteam kann lediglich nach bestem Wissen und Gewissen handeln und sich durch eine anwaltliche Beratung bestmöglich absichern. Für Betroffene besteht das Risiko, etwa wegen Verleumdung angezeigt oder zivilrechtlich auf Unterlassung verklagt zu werden, nicht, wenn sie sich vertraulich an das Aufarbeitungsteam wenden. Wenn Betroffene öffentlich Täternamen nennen, ist dieses Risiko hingegen nicht auszuschließen. Betroffene sollten darüber informiert werden.

Da es sich bei diesen Themen um komplexe Rechtsfragen handelt, ist die Einholung von anwaltlicher Beratung sowohl für die Mitglieder des Aufarbeitungsteams als auch für einzelne Betroffene zu empfehlen. Die Kosten sind von der Institution zu tragen.

5.9 Umgang mit nichtverjährten Fällen

Im Rahmen einer institutionellen Aufarbeitung ist es unumgänglich, zu Beginn des Prozesses ein klares Handlungskonzept für den Umgang mit Fällen zu entwickeln, in denen die Taten nicht offensichtlich verjährt sind – nicht zuletzt, um die Betroffenen darüber transparent zu informieren.

Die Verjährungsfrist variiert je nach Schwere der Straftat zwischen 5 bis 20 Jahren. Die Vorschriften zum Beginn der Verjährung wurden in der Vergangenheit mehrfach geändert. Zuletzt wurde 2015 das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres eines/r Betroffenen bei Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs verlängert (Inkrafttreten: 27. Januar 2015). Das bedeutet, dass erst mit Vollendung des 30. Lebensjahres die Verjährungsfrist in Gang gesetzt wird. Aufgrund des in § 1 StGB geregelten Rückwirkungsverbots kann diese Neuregelung nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Dementsprechend dürfen Straftaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits verjährt waren, nicht mehr verfolgt werden.

Wenn Straftaten noch nicht verjährt sind, werden zwei Beratungsschritte notwendig: Den Betroffenen ist die Beratung durch eine spezialisierte Fachberatungsstelle zu empfehlen; weiter ist ihnen die Beratung durch eine auf Sexualstraftaten spezialisierte Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt anzuraten. Der Anwalt bzw. die Anwältin hat dann auch die Aufgabe, den Mandanten oder die Mandantin gegenüber der Staatsanwaltschaft zu schützen. Das kann der Fall sein, wenn Betroffene den Anforderungen einer Vernehmung oder Begutachtung nicht gewachsen sind bzw. nicht aussagen wollen. Eine Vernehmung gegen den Willen von Betroffenen führt sehr häufig zu einer Retraumatisierung.

In dem Wissen, dass der oder die Betroffene anwaltlich „gut versorgt ist“, kann die Institution ihre eigene Entscheidung treffen und Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstatten. Auch hier sollte sie sich anwaltlich beraten lassen. Eine wichtige Orientierung bieten außerdem die vom *Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch*

entwickelten Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden.[1] Die Prüfung anhand der Leitlinien dient nicht nur der eigenen Entlastung, das heißt die Institution vermeidet den Verdacht, dass ein (erneuter) Vertuschungsversuch unternommen wird, sondern sorgt auch dafür, dass die Betroffeneninteressen gewahrt bleiben.

5.10 Umgang mit aktuellen Verdachtsfällen auf sexuellen Kindesmissbrauch

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Aufarbeitungsteam von aktuellen Verdachtsfällen sexueller Gewalt erfährt und/oder befürchten muss, dass Kinder und Jugendliche aktuell gefährdet sind. Beispielsweise kann ein als Täter identifizierter Trainer noch immer in einem Sportverein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder ein aktuell betroffenes Kind oder betroffener Jugendlicher hat sich auf der Suche nach Hilfe an eine Vertrauensperson gewandt.

Das Aufarbeitungsteam muss sich im Vorfeld darüber verständigen, wie mit solchen Verdachtsfällen verfahren werden soll. Zu empfehlen ist die Verständigung über einen Handlungsleitfaden, der allen Beteiligten bekannt gemacht werden muss. Aus dem Handlungsleitfaden sollte sich eindeutig ergeben, welche Maßnahmen im Einzelnen ergriffen werden müssen. Sofern es innerhalb der Institution bereits einen Handlungsleitfaden gibt, sollte dieser in die Überlegungen einbezogen werden.

Eine besondere Herausforderung ergibt sich daraus, dass das Aufarbeitungsteam von dem Verdacht durch eine Person erfährt, der sie Vertraulichkeit zugesichert hat. In diesem Fall muss zwischen der zugesagten Vertraulichkeit und der möglichen Gefährdung des Kindeswohls sorgsam abgewogen werden. Wichtig ist, mit der berichtenden Person über geplante und begonnene notwendige Schritte im Gespräch zu bleiben, sofern dadurch die Gefährdungslage nicht erhöht wird. Außerdem sollte die Unterstützung einer auf Kinderschutzfragen spezialisierten Fachkraft hinzugezogen werden.

6. WER HAT WELCHE ROLLE IM AUFARBEITUNGSPROZESS?

6.1 Die Institution

Die Institution trägt eigenständig die Verantwortung für den Aufarbeitungsprozess. Sofern die Institution, in der der sexuelle Missbrauch stattgefunden hat, nach wie vor existiert und der Träger nicht gewechselt hat, ist dieser Träger für die Aufarbeitung verantwortlich. Wenn eine Einrichtung nicht mehr existiert, ist der Rechtsnachfolger oder eine staatliche Instanz in der Pflicht, die Verantwortung für die Aufarbeitung zu übernehmen. Bei geschlossenen Institutionen der öffentlichen Bildung könnte dies etwa ein Kultusministerium sein.

Zu der Gesamtverantwortung gehört es, notwendige Strukturen zu schaffen, die Unterlagen in der Registratur zu sichern, den Zugang zu Archivbeständen zu gewähren, die Finanzierung zu sichern und bereitzustellen, mit verschiedenen Akteursgruppen zu kommunizieren sowie im Verlauf des Aufarbeitungsprozesses nach innen und außen Transparenz zu schaffen. Sie gibt außerdem die unabhängige Dokumentation in Auftrag. Nach Abschluss der Untersuchung bezieht sie zu den Ergebnissen Stellung, übernimmt Verantwortung für die Versäumnisse der Vergangenheit und ist für die nachhaltige Implementierung von Veränderungen verantwortlich.

6.2 Unabhängige Anlaufstelle für Betroffene

Bevor ein Aufarbeitungsprozess öffentlich begonnen werden kann, muss sichergestellt werden, dass Betroffenen eine unabhängige Anlaufstelle zur Verfügung steht, bei der sie sich umfassend und anonym informieren können, damit sie nicht in Kontakt mit der Institution treten müssen, in der sie Gewalt erlebt haben. Betroffene müssen Informationen und Beratung zu folgenden Themen erhalten können: Ziele, Formate, Unterstützungsangebote, beauftragte Personen, geplantes Vorgehen, rechtliche Rahmenbedingungen sowie Vereinbarungen zum Datenschutz. Die unabhängige Anlaufstelle muss Beschwerden von Betroffenen aufnehmen, wenn diese auf Widerstände im Aufarbeitungsprozess stoßen. Die Anlaufstelle sollte in regelmäßigem Kontakt mit dem Aufarbeitungsteam stehen.

Die Anlaufstelle muss niedrigschwellig und unabhängig sein. Sie muss Betroffenen Anonymität gegenüber der Institution garantieren. Beispielsweise können spezialisierte Fachberatungsstellen als Anlaufstelle dienen. Die Finanzierung muss über den gesamten Aufarbeitungszeitraum gesichert sein, um die Unabhängigkeit der Stelle zu gewährleisten. Es ist einzuplanen, dass die Anlaufstelle eventuell auch nach dem vorläufigen Ende eines Aufarbeitungsprozesses bestehen bleiben sollte, damit sich Betroffenen weiterhin melden können.

6.3 Das Aufarbeitungsteam

Das beauftragte Aufarbeitungsteam muss in der Lage sein, den komplexen und emotional anspruchsvollen Aufarbeitungsprozess kompetent, unabhängig und respektvoll zu leiten. Die Mitglieder des Teams werden für Betroffene zu wichtigen Ansprechpersonen und müssen eine unabhängige Aufarbeitung des vergangenen Unrechts gewährleisten.

Es sollte ein kleineres multidisziplinäres Team beauftragt werden. Das Team sollte aus mindestens zwei Personen bestehen. Entscheidend ist die Unabhängigkeit der Beteiligten (siehe Kapitel 7).

Das Aufarbeitungsteam hat die Aufgabe, die Geschichte des Missbrauchs durch Anhörungen Betroffener und kritisches Quellenstudium zu dokumentieren. Zentrale Aufgaben sind die abgestimmte und passgenaue Anwendung der gewählten Methode, die Aufbereitung des gewonnenen Wissens, die Berichterstattung und die Kommunikation von Empfehlungen.

6.4 Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs

Betroffene haben ein Anrecht auf Aufarbeitung und sind von Anfang an am Prozess zu beteiligen (siehe Kapitel 2.3). Die Qualität, Akzeptanz und Nachhaltigkeit von Aufarbeitungsprozessen sind zentral abhängig davon, dass die Perspektiven, das Wissen und die Erfahrungen von Betroffenen einfließen. Betroffene haben erlebt, wie sich eingespielte Routinen, Rituale und Alltagspraxen in einer Institution negativ ausgewirkt haben. Sie können zudem auf problematische Führungsstile und fehlende Unterstützungsstrukturen aufmerksam machen. Sie verfügen zum Teil auch über Wissen über weitere Betroffene.

6.5 Zeitzeuginnen und Zeitzeugen

Wichtige Akteure können Eltern oder andere Familienangehörige, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie nichtbetroffene Erwachsene sein, die die Einrichtung als Kinder oder Jugendliche besucht haben. Sie können über Hinweise Aufarbeitungsprozesse initiieren oder durch ihre persönlichen Erfahrungen wichtige Informationen über die Organisationskultur einer Einrichtung einbringen, die Hinweise darauf enthalten, welche Strukturen und Normen sexuelle Übergriffe ermöglicht haben.

In Aufarbeitungsprozessen kann es zu Abwehr durch Personen kommen, die als Kinder in den Einrichtungen keine Gewalterfahrungen erlebt haben und in der Aufarbeitung einen Angriff auf die Institution sehen. Betroffenen wird mitunter vorgeworfen, „Nestbeschmutzer“ zu sein und dem Ansehen der Institution schaden zu wollen – insbesondere, wenn es sich um eine renommierte Einrichtung handelt. Auch Eltern wollen oft nicht wahrhaben, dass es in der Institution, der sie ihre Kinder anvertraut hatten, sexuellen Missbrauch gab und verharmlosen oder verleugnen die Berichte der Betroffenen.

Die Institution und das Aufarbeitungsteam sollten diese Gegenstimmen wahrnehmen, aber zugleich deutlich machen, warum Aufarbeitung wichtig ist und sich eindeutig zu den Rechten der Betroffenen positionieren.

6.6 Beirat

Ein Beirat ist für die kritische Begleitung von Anfang an einzusetzen. Er muss zu Beginn mithilfe der Institution zusammengestellt und einberufen werden. Vertreten sein müssen die Institution, später auch Mitglieder des Aufarbeitungsteams, Betroffene sowie gegebenenfalls weitere externe Expertinnen und Experten. Der Vorsitz sollte nicht von der Institution übernommen werden. Darüber hinaus kann die Unterstützung durch Mediation und Supervision hilfreich sein.

Aufgaben des Beirats sind die Begleitung der Zielentwicklung und deren Überprüfung während des Aufarbeitungsprozesses, die Festlegung eines zeitlichen Rahmens, die Auswahl des Aufarbeitungsteams, die Beratung und der regelmäßige Austausch über Zwischenergebnisse sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Auftrags einschließlich der Abstimmung von Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Je nach Anforderung vor Ort, muss der Beirat auch eine stärker steuernde Funktion einnehmen.

7. WAS KENNZEICHNET EIN GUTES AUFARBEITUNGSTEAM?

7.1 Zusammensetzung und Auswahl

Das Gelingen eines Aufarbeitungsprozesses hängt entscheidend davon ab, wer für die Aufarbeitung beauftragt wird. Es müssen mindestens zwei, besser drei Personen mit der Aufarbeitung beauftragt werden. Das Team sollte möglichst multiprofessionell zusammengesetzt sein.

Die Wahl der zu beauftragenden Personen sollte durch den Beirat erfolgen, in dem neben anderen Akteuren die Institution und Betroffene vertreten sind (siehe Kapitel 6.6). Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung muss der Prozess und das beauftragte Team vorgestellt werden, um den verschiedenen Akteursgruppen ein erstes Kennenlernen zu ermöglichen und Vertrauen aufzubauen. Entscheidend ist, dass das Aufarbeitungsteam überzeugend vermitteln kann, dass es gegenüber der Institution unabhängig ist.

7.2 Anforderungsprofil

Die Auswahl des Teams sollte von Anforderungen geleitet sein, die sich als hilfreich und notwendig für einen gelingenden Aufarbeitungsprozess erwiesen haben.[2]

Umgang mit Interessenkonflikten

- Keine professionellen, finanziellen oder privaten Verbindungen mit der Institution oder Verantwortlichen der Institution
- Hohes Bewusstsein und Sensibilität für den Umgang mit Interessenkonflikten, um ein unabhängiges Handeln zu garantieren

Multidisziplinares Fachwissen

- Fachwissen über das Themenfeld sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch
- Juristisches, historisches, psychologisches, pädagogisches oder medizinisches Fachwissen zur Einordnung der Taten
- Bereitschaft und Erfahrung über Professionen hinweg zusammenzuarbeiten

Erfahrungen mit Betroffenen

- Erfahrungen in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs

Erfahrungen mit Aufarbeitungsprozessen

- Erfahrungen mit Aufarbeitungsprozessen oder Bereitschaft zum Wissenstransfer aus anderen Aufarbeitungsprojekten

7.3 Supervision

Die Inanspruchnahme von externer Supervision unterstützt das professionelle und unabhängige Handeln des beauftragten Teams. Für das Aufarbeitungsteam besteht die Herausforderung darin, die richtige Balance in der Interaktion und Kommunikation mit allen beteiligten Gesprächspartnern zu finden und zu wahren. Die Erfahrung zeigt, dass Aufarbeitungsprozesse erhebliche, zum Teil unbewusste Dynamiken entfalten können, die mit Überforderung oder Überidentifikation einhergehen können. Eine externe Supervision kann dabei helfen, diese Dynamiken zu reflektieren, sich der eigenen Rolle sowie den Grenzen und Möglichkeiten im Aufarbeitungsprozess bewusst zu werden. Die Inanspruchnahme der Supervision sollte bei der Auswahl des Teams besprochen werden.

8. WAS IST BEI DER BEAUFTRAGUNG ZU BEACHTEN?

Wird ein Aufarbeitungsprojekt begonnen, sollten vorab vertragliche Regelungen getroffen und schriftlich festgehalten werden.

8.1 Beschreibung der Inhalte, Aufgaben und Zeitplanung

In einem der ersten Planungstreffen wird entwickelt, was Gegenstand der Beauftragung ist (siehe Kapitel 4). Ein Entwurf über Arbeitspakete und Teilschritte kann hierbei zur Strukturierung und Übersicht dienen. Bei dieser Strukturierung, die sich sowohl auf die zu erledigenden Aufgaben als auch auf die dafür zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen bezieht, sollte realistisch geplant und auch Raum für Unvorhergesehenes gelassen werden. So können sich im Laufe des Aufarbeitungsprozesses Hinweise ergeben, denen nachgegangen werden muss, was zeitintensiv sein kann. Oder die vertraulichen Anhörungen nehmen deutlich mehr Zeit in Anspruch, weil sich mehr Betroffene melden als erwartet.

8.2 Klärung der Rechte des Aufarbeitungsteams

Zu Beginn sollte vertraglich festgehalten werden, welche Rechte das Aufarbeitungsteam hat. So sollte geregelt werden, dass das Aufarbeitungsteam alle Fälle von Missbrauch und strukturelles Versagen der Verantwortlichen aufdecken und – unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte – öffentlich machen darf. Die Institution muss sich darauf einstellen, dass Taten aus der Vergangenheit offengelegt werden, besonders wenn diese möglicherweise bis in die Gegenwart reichen und aktuelle Mitglieder der Institution darin verwickelt sind.

8.3 Unabhängigkeit des Aufarbeitungsteams

Die Beauftragung muss die Unabhängigkeit des Aufarbeitungsteams garantieren. Die Institution darf keinen unlauteren Einfluss auf die Arbeit des Aufarbeitungsteams nehmen und die Veröffentlichung von Ergebnissen nicht zensieren. Die Unabhängigkeit muss vertraglich festgehalten werden. Sie ist das höchste Gut und die Basis für das Vertrauen in das Aufarbeitungsteam und die Akzeptanz des Aufarbeitungsprozesses.

Es muss festgehalten werden, dass alle Aspekte, die die Unabhängigkeit der zu beauftragenden Personen möglicherweise infrage stellen, zuvor offengelegt werden müssen. Mögliche Interessenkonflikte lassen sich nicht immer vermeiden und können zum Beispiel aus früheren Kontakten resultieren. Auch wenn sie bereits viele Jahre zurückliegen, können sie von außen als Interessenkonflikte wahrgenommen werden. Darum ist es wichtig, von Beginn an Transparenz über die beauftragten Personen zu schaffen und über mögliche Interessenkonflikte aufzuklären.

Darüber hinaus muss vereinbart werden, dass jede mögliche Beeinträchtigung der Unabhängigkeit gegenüber der Institution oder dem Beirat angezeigt werden muss. Beispielsweise kann das Aufarbeitungsteam im Laufe seiner Arbeit mit ihm bekannten Personen konfrontiert werden – sei es aufseiten der Betroffenen oder der Täter bzw. Täterinnen. Um Befangenheiten und Interessenkonflikte zu vermeiden, muss der Einzelfall besprochen und gegebenenfalls Beratung und/oder Supervision eingeholt werden. Für den Fall, dass die Unabhängigkeit des Aufarbeitungsteams oder von Teilen des Teams nicht mehr sichergestellt werden kann, müssen gegebenenfalls personelle Neuregelungen getroffen werden.

8.4 Akteneinsicht

Es muss gewährleistet sein, dass das Aufarbeitungsteam Einsicht in alle Aktenbestände und Dokumente erhält, welche es als relevant identifiziert. Es kann sich dabei um elektronische Dokumente oder Papierbestände handeln. Hierzu zählen Personalakten, Akten zu den Betroffenen, Bild- und Tondokumentationen, programmatische Texte, wie Konzepte, Programme und Selbstbilder, sowie Sitzungsakten, wie Tagesordnungen, Protokolle oder ausgewählte Korrespondenzen. Auch Vor- und Nachlässe von Personen der Institution können relevante Notizen, Tagebücher und Fotoalben enthalten.

Dabei kann es sich um vertrauliche und hochsensible Dokumente handeln, die den gesetzlichen Schutzfristen und Datenschutzregeln unterliegen. Sperrfristverkürzungen sollten von Fall zu Fall geprüft und möglichst bewilligt werden. Die Institution informiert das Aufarbeitungsteam außerdem über die Aktenpläne, damit dokumentierte Verwaltungsabläufe rekonstruiert werden können. Damit wird dem Aufarbeitungsteam auch die quellenkritische Bewertung der Akten ermöglicht.

8.5 Festlegung der Laufzeit

Die Festlegung der Laufzeit ist als zeitliche Eingrenzung notwendig, damit der Aufarbeitungsprozess eine klare zeitliche und organisatorische Struktur hat. Bei der Planung der Laufzeit werden die genauen Teilvorhaben ausformuliert und eine zeitliche Verlaufsplanung entworfen. Doch nicht jeder Schritt kann präzise vorkalkuliert werden. Aufarbeitung ist in sich ein anspruchsvoller und komplexer Prozess, der mitunter auch Flexibilität erfordert.

8.6 Veröffentlichung von Namen

Es sollte vertraglich geregelt werden, nach welchen Grundsätzen die Nennung von Namen von Tätern und Täterinnen sowie von Personen, die Taten vertuscht haben, abgewogen wird (siehe Kapitel 5.7). Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Namen von Betroffenen nicht veröffentlicht werden dürfen.

8.7 Empfehlungen

In der Beauftragung muss festgehalten werden, dass das Aufarbeitungsteam Empfehlungen an die Institution ausspricht. Diese Empfehlungen sollen für die Institution Veränderungen im Umgang mit Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs einleiten sowie zu veränderten Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen heute führen.

9. MIT WELCHEN METHODEN KANN AUFGEARBEITET WERDEN?

9.1 Perspektiven der Auswertung

Aufarbeitung braucht ein methodisches Vorgehen. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten: Neben Gesprächen mit Betroffenen und anderen Zeitzeugen kann in bestimmten Fällen auch eine quantitative Befragung zum Beispiel ehemaliger Schülerinnen und Schüler etwa über eine Online-Befragung sinnvoll sein. Möglich und häufig nötig sind auch Auswertungen von Akten. Aus der Methodik lassen sich verschiedene Aufarbeitungsformate ableiten.

Derzeit zeichnen sich drei Perspektiven in Aufarbeitungsprozessen ab:

- **Die individuell-biografische Perspektive:** Hier steht vor allem die individuelle lebensgeschichtliche Erfahrung der Betroffenen und Zeitzeugen im Vordergrund. Formate sind Interviews und Anhörungen sowie schriftliche Berichte, aber auch teilöffentliche Panels oder öffentliche Hearings. Der Fokus liegt auf dem Erleben der sexualisierten Gewalt und deren Einbettung in die Lebensgeschichte. Die individuellen Erfahrungen können Teil kollektiver Erfahrungsmuster von Gewalt sein.

- **Die organisationsanalytische Perspektive:** Mit dieser Perspektive soll der organisationale Kontext der individuellen Gewalterfahrungen erschlossen werden. Hierbei stehen die Strukturen und Mechanismen im Vordergrund, die die Gewalt in der jeweiligen Institution begünstigt und eine öffentliche Aufdeckung verhindert haben. Untersucht werden das Klima der Institution, die empfundene Loyalität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die etablierten Netzwerke. Formate hierfür können Analysen von Organisationsdokumenten, wie Sitzungsprotokolle, programmatische Texte, Selbstbilder und Personalakten, sowie die Auswertung von Interviews beziehungsweise Anhörungen von Personen aus der Institution und von Betroffenen sein.

- **Die historisch-diskursbezogene Perspektive:** Diese Perspektive zielt auf die Einordnung der Gewalttaten in einen historischen Gesamtkontext. Der gesellschaftliche Diskurs über Sexualität und Kindheit, die etablierten Normen und Werte, aber auch die Sicht auf das Generationenverhältnis stehen hierbei im

Fokus der Analyse. Formate sind die Archivrecherche und die Analyse von Zeitdokumenten wie von Zeitungsberichten, Büchern, visuellen Präsentationen (Fotografien, Filme etc.), Dokumenten aus dem jeweiligen Diskurs sowie von Interviews mit Zeitzeugen. Diese können Aufschluss über die gesellschaftlichen Normen, Rituale und Handlungspraxen geben.

Bei der Methodik geht es auch um wissenschaftliche Aspekte von Aufarbeitung. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Formate der Aufarbeitung mit Bedacht ausgewählt werden und es Strategien zur Auswertung der gesammelten Informationen gibt. Diese Strategien sollten im Rahmen der Aufarbeitung transparent gemacht werden. Bei der Auswertung können auch forschungsethische Fragen relevant werden.[3]

9.2 Anonymisierung und Pseudonymisierung

Alle Namen und weiteren personenbezogenen Daten von Betroffenen und Zeitzeuginnen und Zeitzeugen sowie Angehörigen müssen aus Datenschutzgründen pseudonymisiert oder anonymisiert werden. Sowohl bei der Pseudonymisierung als auch bei der Anonymisierung geht es darum, Namen und Orte zu verfremden, zum Beispiel durch Namenspseudonyme, die Verwendung von Oberbegriffen (etwa Großstadt oder ländlicher Raum) und Altersspannen. Bei der Pseudonymisierung ist es über Pseudonymisierungslisten möglich, den Klarnamen zurückzuverfolgen, um beispielsweise Kontakt mit Betroffenen aufzunehmen. Bei der Anonymisierung ist dies nicht mehr möglich, weil die Liste der Namenspseudonyme gelöscht wurde. Die Berichte können den realen Personen dann nicht mehr zugeordnet werden.

10. WELCHE FORMATE DER AUFARBEITUNG KÖNNEN EINGESETZT WERDEN?

Die Kommission schlägt auf der Basis ihrer Erfahrungen und ausgehend von verschiedenen nationalen und internationalen Aufarbeitungsprojekten folgende Formate vor. Welche davon wie eingesetzt werden, hängt entscheidend von der Methodik ab und muss von Beirat und Aufarbeitungsteam entschieden werden.

10.1 Vertrauliche Anhörungen

Anhörungen und Interviews mit Betroffenen und Zeitzeugen sind eines der zentralen Instrumente im Aufarbeitungsprozess, um Erkenntnisse über sexuellen Kindesmissbrauch zu gewinnen. Mit diesem narrativ ausgerichteten Format kann das, was war, umfassend aus einer biografischen Perspektive erschlossen werden. Anhörungen basieren auf einem thematischen Leitfaden, sind aber gleichzeitig ein offenes Format, das Betroffenen ermöglicht, ihre Geschichte selbstbestimmt zu erzählen. Die Betroffenen entscheiden, was sie dem Aufarbeitungsteam mitteilen möchten. Sie geben den Inhalt und das Tempo vor. Dennoch sollte die Anhörung auf etwa zwei Stunden begrenzt sein – unter anderem um Betroffene zu schützen. Anhörungen sollten im Team von zwei Personen durchgeführt werden. Betroffene können eine Vertrauensperson mitnehmen. Eine Unterstützung durch Fachberatungsstellen sollte im Vorfeld abgeklärt sein, um etwaigen Krisen angemessen begegnen zu können. Anhörungen können für Betroffene ein erster Schritt in Richtung Anerkennung sein.

10.2 Archivrecherche

Ein wichtiger Baustein zur historischen Rekonstruktion des Vergangenen sind Recherchen in Archiven, alten Aktenbeständen und Dokumentensammlungen der Institution. Durch eine gründliche Nachforschung in Archiven können insbesondere historische Tatbestände herausgearbeitet und Zusammenhänge erschlossen werden. Zunächst muss geprüft werden, welche Archive und Dokumentensammlungen für die Aufarbeitung infrage kommen, welche Akten und Dokumente wo aufbewahrt werden, auf welchen Zeitraum sich diese beziehen und wer Zugang zu ihnen hat. Hierbei ist zu klären, welche Personen oder Personengruppen früher Zugang zum Archiv hatten und wie regelmäßig dieser genutzt worden ist. Damit ist die Frage verknüpft, ob die eingelagerten Dokumente und Aktenbestände unverändert geblieben sind oder ob möglicherweise zwischenzeitlich Akten und Dokumente verändert oder entfernt wurden. Es ist zu klären, für wen ein umfassender Zugang zu den Dokumenten gewährleistet werden kann und ob die Dokumente im Rahmen der Aufarbeitung vervielfältigt und analysiert werden dürfen. Die Leitung der diese Bestände verwahrenden Archive unterstützt das Aufarbeitungsteam aktiv bei der Klärung der genannten Sachverhalte.

Die Analyse von Dokumenten wie Schülerakten, Ferienfreizeitdokumentationen, Sitzungsprotokollen oder anderen Quellen kann Erkenntnisse über historische Fakten ermöglichen, anhand derer sich die Entstehung des Missbrauchs zu einer bestimmten Zeit nachvollziehen lässt. Neben der individuell-biografischen Perspektive, die bei Anhörungen und Interviews im Vordergrund steht, können durch Archivrecherchen auch die organisationsanalytische oder die historisch-diskursbezogene Perspektive eingeholt werden.

10.3 Öffentliche Fachgespräche und Hearings

Ein weiteres Format im Aufarbeitungsprozess ist die Etablierung von öffentlichen oder teilöffentlichen Panels, Hearings und Gesprächsrunden. In diesen jeweils unterschiedlich groß konzipierten Gesprächsformaten wird ein geschützter oder öffentlicher Raum geschaffen, um sich themenbezogen und fokussiert mit dem Thema Aufarbeitung auseinanderzusetzen. In solchen Gesprächsrunden können verschiedene Akteursgruppen miteinander ins Gespräch kommen, die durch eine respektvolle Moderation und eine klare Strukturierung unterstützt werden. Für eine Reihe von Betroffenen ist es ein wichtiges Anliegen, auch in einem öffentlichen Rahmen Gehör zu erlangen. Gleichzeitig bedarf es einer besonders sorgfältigen Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, um Betroffenen einen möglichst geschützten Raum des Sprechens zu ermöglichen.

Diese Formate zeichnen sich in ihrer Qualität besonders dann aus, wenn sie eine klare Themenfokussierung und eine durchdachte Struktur haben sowie Raum zum informellen Austausch bieten. Diese Gesprächsrunden sind sowohl für diejenigen von Bedeutung, die sich auf dem Podium austauschen und diskutieren, als auch für diejenigen, die zuhören und sich möglicherweise mit Einzelbeiträgen beteiligen.

10.4 Dokumentation

Wichtig zu klären sind Fragen der Sammlung, Dokumentation und Archivierung hochsensibler Daten. Für das Dokumentenmanagement ist entscheidend, wie die gesammelten Daten sortiert und systematisiert werden. Eine Datenbank sollte mit relevanten Personendaten, Dokumenten und Tonmaterial angelegt werden, die alle Daten in systematisierter und gespeicherter Form beinhaltet.

Daten, die im Aufarbeitungsprozess zusammengetragen werden, sind u.a. Personendaten über Betroffene oder Täter und Täterinnen, Daten Dritter aus Anhörungen mit Betroffenen und aus Interviews mit Zeitzeugen sowie vertrauliche Dokumente aus Archiven. Hierfür muss ein Datenschutzkonzept entwickelt werden. Es ist zu klären, wo und auf welche Weise Daten gesammelt, gespeichert und archiviert werden. Festgelegt wird auch, wer bis wann Zugriff auf die pseudonymisierten Daten hat, was nach Abschluss des Aufarbeitungsprojektes mit den Daten passiert und welche Löschungsfristen angemessen sind bzw. eingehalten werden müssen (siehe dazu auch Kapitel 5.2).

11. WIE WIRD DIE PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT GESTALTET?

Die öffentliche Berichterstattung der Institution und die daraus resultierende Medienberichterstattung nehmen eine wichtige Rolle im Aufarbeitungsprozess ein. Zentrale Schritte sowie Erkenntnisse aus der Aufarbeitung müssen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dient der Initiierung, Begleitung, Unterstützung, kritischen Kommentierung und Einordnung von Aufarbeitung. Sie unterstützt unter anderem folgende Ziele:

- Sie ermöglicht es Betroffenen, von Aufarbeitungsprozessen Kenntnis zu erlangen, sich weiter zu informieren und beteiligen zu können, sei es über die Kontaktaufnahme mit der Institution, dessen unabhängiger Anlaufstelle oder mit anderen Betroffenen. Auch Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, Angehörige und Ehemalige werden auf diesem Wege erreicht.
- Sie trägt dazu bei, dass Betroffene gehört werden und ihre Erfahrungen und Lebenssituation öffentlich anerkannt werden.
- Sie ermöglicht eine Reflexion und Debatte über institutionelles und gesellschaftliches Schweigen und Wegsehen.
- Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Notwendigkeit, über sexuellen Kindesmissbrauch zu sprechen, auf Betroffene zuzugehen und aus der Vergangenheit zu lernen, um Kinder und Jugendliche in Zukunft besser zu schützen.

Insofern sollten Öffentlichkeit und Medien im Aufarbeitungsprozess als stärkende Partner angesehen werden.

Bevor die Berichterstattung den Aufarbeitungsprozess unterstützen kann, müssen die Möglichkeiten und Ziele der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Institution geklärt werden. Im Zentrum dieser Überlegungen sollten diese Fragen stehen, die im Folgenden erläutert werden:

- Welche Themen und Inhalte sollen Teil der öffentlichen Berichterstattung sein?
- Welche eigenen Kommunikationswege und Kanäle können dafür genutzt werden?
- Wie wird die Presse einbezogen?
- Wer ist verantwortlich für die Außenkommunikation und Ansprechpartnerin bzw. -partner für die Presse?
- Wie können Betroffene im Kontakt mit Journalistinnen und Journalisten begleitet werden?

11.1 Themen und Inhalte

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sollte in einem Aufarbeitungsprozess vorrangig dazu dienen, den Beginn, den Verlauf und die Ergebnisse der Aufarbeitung nach außen zu kommunizieren und Transparenz herzustellen. Aus der laufenden Aufarbeitung sollten Teilergebnisse nur gut abgestimmt an die Öffentlichkeit gelangen, um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden. Das kann beispielsweise durch einen Zwischenbericht erfolgen. In der gesamten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sollte streng auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen, Zeitzeuginnen und Zeitzeugen geachtet werden.

11.2 Kommunikationswege

Um die Öffentlichkeit zu informieren, können eigene Kanäle wie Internetseite, Newsletter, soziale Medien, Mitgliederzeitungen oder Rundschreiben genutzt werden. Hierfür ist eine Abstimmung darüber notwendig, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt von wem veröffentlicht werden sollen.

11.3 Presse

Die Presse kann aktiv oder passiv einbezogen werden. So können eingehende Anfragen von Journalistinnen und Journalisten nach einer Prüfung und Abstimmung mit den Verantwortlichen entweder beantwortet und Gesprächspartner vermittelt werden (passiv) oder der Kontakt zur Presse wird gezielt hergestellt (aktiv). Das kann in Form einer Pressemitteilung oder einer Pressekonferenz geschehen oder dadurch, dass einzelnen Journalistinnen und Journalisten Hintergrundgespräche angeboten werden. Für Pressemitteilungen und Gespräche mit Journalistinnen und Journalisten gilt zu beachten: Die wesentlichen Informationen müssen enthalten, verständlich und möglichst kompakt aufbereitet sein. Es darf kein Druck auf Journalistinnen und Journalisten ausgeübt werden. Auf kritische Fragen sollte sachlich geantwortet und reagiert werden.

11.4 Verantwortliche und Ansprechpartner für die Presse

Journalisten brauchen kompetente und erreichbare Ansprechpartner. Wenn keine Pressestelle eingerichtet werden kann, sollte von Beirat und Aufarbeitungsteam eine Ansprechperson ausgewählt werden, die zumindest Grundkenntnisse der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit besitzt oder sich diese über eine Weiterbildung oder ein Coaching aneignet.[4] Diese Person sollte vorrangig die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den Medien übernehmen. Das hat den Vorteil, dass sie alle Aktivitäten bündeln kann und den Überblick über die bisherige und zukünftige Öffentlichkeitsarbeit hat. Damit wird vermieden, dass verschiedene Personen unterschiedliche Informationen nach außen kommunizieren und ein uneinheitliches Bild über die Aufarbeitung entsteht oder

35

falsche Informationen verbreitet werden. Bei der Planung der personellen Ressourcen ist zu beachten, dass gerade Pressearbeit sehr arbeits- und zeitintensiv in ihrer Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung ist.

11.5 Betroffene im Kontakt mit Journalistinnen und Journalisten

Wenn Betroffene den Aufarbeitungsprozess im Rahmen von Pressearbeit unterstützen wollen, sollte dies ermöglicht werden. Allzu oft wird lediglich über Betroffene geredet, doch sie selbst haben keine Gelegenheit für ihr Anliegen zu sprechen. In der Regel können Betroffene ihre Erfahrungen und Botschaften am besten selbst transportieren. Die Vermittlung an Journalistinnen oder Journalisten muss jedoch gut überlegt sein und eng begleitet werden, da die meisten Betroffenen keine Erfahrungen im Umgang mit Vertreterinnen und Vertretern der Presse haben.

Hinsichtlich einer Berichterstattung mit Betroffenen ist eine sorgfältige Vorbereitung einzuplanen, sowohl mit den Betroffenen selbst als auch mit den Journalistinnen und Journalisten. Dabei wird Betroffenen die Gesprächssituation erläutert, ihre Bedingungen für das Gespräch werden erfragt, sie werden auf ihre Rechte hingewiesen und im Idealfall wird eine medienkompetente Begleitung angeboten. Zwischen Betroffenen und Journalistinnen und Journalisten sollten zudem Vorabtelefonate vereinbart werden, sodass Betroffene die Möglichkeit haben, erst im Anschluss zu entscheiden, ob es zu einem offiziellen Gespräch kommen soll oder nicht.

Grundsätzlich gilt für die Zusammenarbeit mit den Medien: Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten wie Name, Wohnort, berufliche Situation, familiäre Lebensumstände, Abbildungen oder Kontaktdaten von Betroffenen, Angehörigen und anderen Zeitzeugen nicht direkt an Pressevertreterinnen und Pressevertreter weitergegeben werden. Das darf nur geschehen, wenn die Personen der Weiterleitung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Für einige Betroffene ist es ein wichtiger Teil ihrer individuellen Bewältigung, wenn sie mit ihrem eigenen Namen öffentlich genannt werden und damit selbstbestimmt die eigenen Erfahrungen schildern. Andere Betroffene bevorzugen es anonym zu bleiben und mit Pseudonym genannt zu werden, um sich, ihre Familie sowie ihr soziales und berufliches Umfeld zu schützen. Diese Bedingungen müssen den Pressevertreterinnen und -vertretern vorab mitgeteilt und von ihnen berücksichtigt werden.

Ebenso wichtig ist eine gute Nachsorge, die dem Befinden der Betroffenen nach dem Gespräch Rechnung trägt. Sprechen über die erfahrene sexuelle Gewalt kann eine Belastung darstellen. Sollte es der Person nach dem Gespräch nicht gut gehen, kann es hilfreich sein, ein psychosoziales Beratungsangebot zu empfehlen.

Beim Thema sexueller Kindesmissbrauch ist es zudem von Bedeutung, dass differenziert berichtet wird und stereotype, eindimensionale Bilder von Tätern, Täterinnen oder Betroffenen vermieden werden. Das Ziel muss sein, dass das in den Medien vermittelte

Bild von Betroffenen respektvoll und würdevoll ist und nicht die Darstellung des schwachen, hilflosen und gebrochenen Opfers wiederholt und manifestiert. Darum sollten Journalistinnen und Journalisten für diese Problematik sensibilisiert werden. Grundsätzlich sollte die Verwendung der Begriffe „Betroffene"/„Betroffener" oder „Überlebende"/„Überlebender" anstelle von „Opfer" empfohlen werden. Idealerweise findet eine direkte Abstimmung zwischen der interviewenden und interviewten Person statt. In Absprache mit der Journalistin oder dem Journalisten können Betroffene so selbst entscheiden, wie sie dargestellt und genannt werden möchten.

11.6 Zwischenbericht

Ein wichtiges Instrument, um die Öffentlichkeit am Aufarbeitungsprozess teilhaben zu lassen, ist die Veröffentlichung eines Zwischenberichts. Damit wird gewährleistet, dass nicht erst am Ende über Ergebnisse berichtet, sondern bereits nach einer Etappe des Prozesses eine Zwischenbilanz gezogen wird, an der die Öffentlichkeit Anteil nehmen kann. Zudem können durch einen Zwischenbericht weitere Betroffene auf den Aufarbeitungsprozess aufmerksam gemacht werden.

11.7 Zusammenarbeit von Institution und Aufarbeitungsteam

In Bezug auf die Kommunikation nach außen sollten die Zuständigkeiten der Institution als Auftraggeber und des Aufarbeitungsteams als Auftragnehmer klar geregelt sein. Es muss genaue Absprachen darüber geben, wer mit welchen Informationen nach außen geht und wer wen zu welchem Zeitpunkt worüber informiert. Diese Form der Aufgabenverteilung kann kommuniziert werden, indem bei Anfragen von Medien, Politik oder Öffentlichkeit gegebenenfalls auf die jeweiligen Verantwortlichkeiten verwiesen wird. Klare und transparente Regelungen der Zuständigkeiten verhindern, dass die Institution, der Beirat und das Aufarbeitungsteam uneinheitliche Informationen in die Öffentlichkeit tragen. Interne Konflikte oder Uneinigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Bezug auf die Ausgestaltung der Aufarbeitung sollten möglichst intern geklärt werden.

37

12. WIE WIRD DER BERICHT VERÖFFENTLICHT?

Die Veröffentlichung des Abschlussberichts muss rechtzeitig eingeplant werden. Sie sollte von einer Pressemitteilung begleitet werden. Es ist zu überlegen, ob der Bericht im Rahmen einer Pressekonferenz oder eines Pressegesprächs vorgestellt wird, um bei Journalistinnen und Journalisten eine größere Aufmerksamkeit zu erzeugen, aber auch, um auf Verständnisfragen direkt antworten zu können.

Jeder Bericht zum Aufarbeitungsprozess sollte kostenfrei einsehbar sein, um einen inklusiven, demokratischen und zeitlich unbegrenzten Zugang zu diesem Wissen zu gewährleisten.[5] Es muss in jedem Fall eine Version online und im besten Falle auch eine gedruckte Version verfügbar sein. Darüber hinaus kann eine Verlagspublikation in Betracht gezogen werden. Aufwand, Kosten und Nutzen sowie die Interessen der Betroffenen müssen dabei abgewogen werden.

Vor Beginn des Aufarbeitungsprozesses muss die Finanzierung der Veröffentlichung gesichert sein. Der Bericht sollte eine Trigger-Warnung sowie Hilfsangebote (zum Beispiel Telefonnummern von Beratungsstellen) enthalten und in gut lesbarer Sprache verfasst sein. Taten sollten klar benannt werden, Voyeurismus ist jedoch zu vermeiden.

Es sollte versucht werden, in allen Berichten den unterschiedlichen Erfahrungen der Betroffenen Rechnung zu tragen. Hinsichtlich des Datenschutzes und den Fragen des Persönlichkeitsrechtes ist zu beachten, dass insbesondere Daten, die auf die Identität von Betroffenen schließen lassen, nicht veröffentlicht werden dürfen. Zitate von Betroffenen müssen von diesen zuvor schriftlich autorisiert worden sein.

Der Bericht sollte nicht nur die Ergebnisse der unabhängigen Aufarbeitung bündeln, sondern zugleich Empfehlungen für das künftige Handeln in der Institution beinhalten. Solche Empfehlungen haben den Charakter von individuell auf die Institution abgestimmten Vorschlägen und Anregungen, die sich aus den Ergebnissen der Aufarbeitung ableiten lassen und zugleich die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen. Solche Empfehlungen können sich auf verschiedene Ebenen beziehen, zum Beispiel auf die Ebene der Organisation und des Trägers, auf die Ebene der Mitarbeitenden sowie auf die Ebene des pädagogischen Konzepts. Außerdem muss der Bericht Empfehlungen zu Formen der Anerkennung des erlittenen Unrechts enthalten. Die Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Institution. Möglicherweise kommt das Aufarbeitungsteam jedoch zu dem Schluss, dass weitere Aufarbeitungsschritte notwendig sind. Diese sollten dann Teil der Empfehlungen sein.

13. WAS IST BEI DER FINANZIERUNG ZU BEACHTEN?

13.1 Entwicklung Finanzplan

Eine realistische und solide Budgetkalkulation ist für die Planung und Durchführung eines Aufarbeitungsvorhabens zentral.

Kosten fallen an für:

- Aufarbeitungsteam
- Beirat
- Prozesskoordination
- Psychosoziale Begleitung und Vernetzung von Betroffenen
- Veröffentlichungen
- Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

13.2 Kosten des Aufarbeitungsteams

Die Finanzierung des Aufarbeitungsteams muss für die gesamte Dauer des Vorhabens gewährleistet sein. Die Kostenhöhe bemisst sich an der Dauer und dem Umfang des geplanten Auftrags sowie am Personalbedarf. Je nach Größe der Einrichtung und der gewählten Methodik können die Kosten unterschiedlich hoch ausfallen.

Anfallen können u. a. Kosten für:

- Sitzungen
- Aufruf und Internetseite
- Anhörungen und Interviews
  - Raummiete
  - Verpflegung
- Reisekosten
- Dokumentation
  - Aufnahmegeräte
  - Transkription
  - Maßnahmen des Datenschutzes
- Erhebungen
- Archivrecherche
- Externe Expertise
- Analyse Verschriftlichung
- Veröffentlichung der Berichte

13.3 Kosten Beirat

In der Finanzkalkulation müssen notwendige Sitzungen, Planungsgespräche, Arbeitstreffen und Workshops berücksichtigt werden, die im Verlauf der Aufarbeitung stattfinden sollen. Hierzu gehören auch die Treffen des Beirats. Gegebenenfalls anfallende Kosten sind:

- Raumkosten
- Reise- und Übernachtungskosten
- Aufwandsentschädigungen für Betroffene
- Kosten für Mediation oder Supervision

13.4. Kosten Prozesskoordination

Für die Koordination, Verwaltung und Unterstützung des Aufarbeitungsprozesses muss die Institution personelle Ressourcen zur Verfügung stellen. Dies betrifft beispielsweise personelle Ressourcen der Geschäftsführung, des Projektmanagements und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

13.5 Kosten psychosoziale Begleitung und Vernetzung für Betroffene

Betroffene sollten bestmögliche Rahmenbedingungen vorfinden, um ihr Recht auf Aufarbeitung wahrnehmen zu können. Es müssen finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden für die psychosoziale Begleitung Betroffener, für die Vernetzung der Betroffenen sowie gegebenenfalls für die Mediation.

13.6 Kosten Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Veröffentlichung eines Berichts muss in etwa eingeplant werden, wie umfangreich dieser sein sollte. Danach richten sich die Kosten für Lektorat, Korrektorat, Satz und Druck und/oder die Veröffentlichung über einen Verlag. Eine Veröffentlichung kann von Pressegesprächen oder einer Pressekonferenz begleitet werden, die mit entsprechenden Kosten verbunden sind. Öffentliche Veranstaltungen sind zu Beginn, während und zum Ende eines Aufarbeitungsprozesses einzuplanen.

13.7 Weitere Kosten

Weitere Kosten können zum Beispiel für anwaltliche Beratung sowohl der Institution, des Aufarbeitungsteams oder der Betroffenen entstehen (siehe Kapitel 5).

14. WELCHE FORMATE DER ANERKENNUNG SIND GEPLANT?

Aufarbeitung kann Unrecht nicht ungeschehen machen. Institutionen wünschen sich oft Wiedergutmachung, Rehabilitation oder Versöhnung. Dies kann Aufarbeitung nicht erfüllen. Was Aufarbeitung leisten kann und muss, ist die Übernahme der Verantwortung durch die Institution und die Anerkennung des Unrechts. Zum Aufarbeitungsprozess gehört also die Frage nach möglichen Formen der Anerkennung des Unrechts.

14.1 Öffentliche Verantwortungsübernahme

Im Aufarbeitungsprozess hat die Institution die Chance, öffentlich Verantwortung für das Leid zu übernehmen, welches Betroffenen in der Institution zugefügt wurde. Der Beginn eines Aufarbeitungsprozesses stellt dazu bereits einen wichtigen Schritt dar. Wenn die Aufarbeitung aufzeigt, dass Strukturen und/oder Verantwortliche der Institution in der Vergangenheit versagt haben, müssen heute Verantwortliche der Institution klar Stellung beziehen für das Versagen, Wegsehen und Nichthandeln. Die Verantwortungsübernahme sollte auch die heutige Situation der Betroffenen einschließen und Maßnahmen ankündigen, die ihre Situation verbessern können.

14.2 Erinnern und Gedenken

Eine symbolische Geste der Anerkennung des Unrechts, das Betroffene in der Einrichtung erlebt haben, kann die Ausrichtung einer Gedenkveranstaltung sein. Dabei wird an die Gewalttaten und das erlittene Unrecht erinnert, für das die Institution Verantwortung übernimmt. Eine solche Veranstaltung, die durch politische Vertreterinnen oder Vertreter unterstützt werden könnte, kann dazu beitragen, dass das Handeln der Täter und Täterinnen, das Leid der Betroffenen und das Wegschauen der Anderen dokumentiert und erinnert werden. Ziel sollte es sein, dass das Leid der Betroffenen und die Verantwortung der Institution Teil des Selbstbildes und der Geschichte der Institution werden.

Gemeinsam mit Betroffenen, die daran mitarbeiten wollen, sollten Erinnerungsformen entwickelt und umgesetzt werden, die dazu beitragen, die Vergangenheit zu verarbeiten und zugleich die Erinnerung daran wachzuhalten. Formen der Erinnerung ermöglichen, dass Erfahrungen in das kollektive Gedächtnis der Institution eingehen und das Wissen um die Gewalt in der Institution gespeichert wird. Erinnerungsformen können Bücher mit den Erfahrungen Betroffener, Mahnmale oder andere symbolische Gesten des Erinnerns sein. Auch die Gesellschaft als Ganzes wird dadurch zur Anerkennung des Leids von Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs ermutigt.

14.3 Haltung zu Entschädigung

Eine weitere Aufgabe neben dem Prozess der Aufarbeitung muss die Auseinandersetzung mit Entschädigungsfragen sein. Betroffene sexualisierter Gewalt haben durch die Folgen psychische, körperliche, seelische und finanzielle Nachteile. Entschädigungsleistungen können einen Beitrag zur Unterstützung von Betroffenen darstellen. Darüber sollte ein separates Gremium entscheiden.

15. WIE KÖNNEN PRÄVENTION UND DER SCHUTZ VON KINDERN NACH DER AUFARBEITUNG GESTÄRKT WERDEN?

15.1 Maßnahmen auf institutioneller Ebene

Die Erkenntnisse aus dem Aufarbeitungsprojekt über die Strukturen, Routinen und Handlungspraxen, die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Institution begünstigt haben, müssen in einem nächsten Schritt Ausgangspunkt für die Etablierung oder die Weiterentwicklung eines Schutzkonzepts sein. Neben einem Verhaltenskodex zählen dazu unter anderem Fortbildungen für Mitarbeitende, Präventionsangebote sowie ein Beschwerdeverfahren.[6] Ein Schutzkonzept hat zum Ziel, die Einrichtung für Kinder und Jugendliche zu einem möglichst sicheren Ort zu machen. Im Rahmen der Aufarbeitung wurden die organisationalen und institutionellen Strukturen herausgearbeitet, die den Missbrauch ermöglicht und eine Aufdeckung verhindert haben. Für die identifizierten Schwachstellen müssen Maßnahmen definiert und umgesetzt werden, die zu einem Organisations- und Kulturwandel führen und potenzielle Risiken für Mädchen und Jungen minimieren. Nur so können Schutzkonzepte nachhaltig wirken.

15.2 Maßnahmen auf staatlicher Ebene

Letztlich steht auch der Staat in der Verantwortung, Konsequenzen aus institutionellen Aufarbeitungsprozessen zu ziehen. Es könnte deutlich werden, dass die Rahmenbedingungen für Prävention gefördert, entsprechende Akteure, wie zum Beispiel Fachberatungsstellen, gestärkt und staatliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden müssen. Sichtbar können unter anderem Mängel in der Kontrolle von Heimen, Schulen oder der Ausstattung von Jugendämtern werden. Sollten staatliche Strukturen in gravierendem Maße versagt haben, kann im Einzelfall auch staatliche Aufarbeitung notwendig werden, zum Beispiel im Rahmen eines Untersuchungsausschusses.

CHECKLISTE ZUR AUFARBEITUNG SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS IN INSTITUTIONEN

1. Rechte und Pflichten

- Verantwortliche der Institution haben die Bedeutung von Aufarbeitung und ihre Pflicht zur Aufarbeitung erkannt. Für deren Umsetzung orientieren sie sich an den Rechten der Betroffenen.

- Das Recht der Betroffenen auf Aufarbeitung wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Betroffene werden über verschiedene Kommunikationskanäle und eine öffentliche Bekanntmachung des Aufarbeitungsprozesses angesprochen.
  - Es gibt Strukturen, die eine gute Beteiligung und Anhörung von Betroffenen ermöglichen.
  - Es werden Ressourcen bereitgestellt, die Betroffenen eine Beteiligung ermöglichen.
  - Es wird Transparenz über den Aufarbeitungsprozess gewährleistet.
  - Es werden Hilfs- und Begleitungsangebote bereitgestellt und finanziell abgesichert.
  - Betroffene werden darin bestärkt, sich zu vernetzen; diese Vernetzung wird aktiv ermöglicht, begleitet und finanziell unterstützt.

2. Gegenstand der Aufarbeitung

- Es ist festgelegt, was, welcher Zeitraum und welche Orte untersucht werden sollen.

- Der Aufarbeitungsprozess umfasst mindestens folgende Punkte:
  - Ausmaß von sexuellem Kindesmissbrauch im jeweiligen Kontext,
  - Strukturen, die Missbrauch ermöglicht und begünstigt haben,
  - Umgang mit Fällen in der Vergangenheit,
  - Empfehlungen für Anerkennung des Unrechts und besseren Kinderschutz.

- Verantwortliche der Institution entwickeln eine Haltung und einen neuen Umgang mit identifizierten Tätern und Täterinnen und ziehen wenn möglich personelle Konsequenzen.

- Es wird identifiziert, ob es Verantwortliche gab, die weggesehen oder Taten vertuscht haben.

3. Rechtsfragen

- Für komplexe Rechtsfragen wird im Einzelfall anwaltliche Beratung eingeholt.
- Auf der Grundlage eines Datenschutzkonzepts werden Betroffene und Zeitzeugen über die Erhebung und Verwendung ihrer Daten informiert. Betroffene und Zeitzeugen stimmen der Verwendung zu.
- Die Institution ermöglicht dem Aufarbeitungsteam den Zugang zu Aktenbeständen.
- Die Institution ermöglicht Betroffenen den Zugang zu ihren Akten (zum Beispiel Schüler- oder Heimakten).
- Es findet eine Verständigung statt, ob und in welchen Fällen von „Tätern“ oder beispielsweise von „Beschuldigten“ gesprochen wird.
- Das Aufarbeitungsteam wägt widerstreitende Interessen sorgfältig ab, um zu entscheiden, ob und wie Namen von Tätern und Täterinnen sowie Vertuschenden genannt werden.
- Es findet eine Auseinandersetzung mit dem Risiko und den Auswirkungen einer Strafanzeige wegen Verleumdung sowie einer Verleumdungsklage statt.
- Es gibt ein Handlungskonzept für den Umgang mit nichtverjährten Fällen.
- Es gibt ein Handlungskonzept für aktuelle Verdachtsfälle auf sexuellen Kindesmissbrauch.

4. Rollenklärung

- Vor dem Aufarbeitungsprozess findet eine Verständigung über die Rolle der verschiedenen Beteiligten statt.
- Die Institution trägt die Gesamtverantwortung für den Aufarbeitungsprozess, indem sie die notwendigen Strukturen dafür schafft, Verantwortung für die Versäumnisse der Vergangenheit übernimmt und die Umsetzung von Veränderungen verantwortet.
- Eine von der Institution unabhängige Anlaufstelle bietet Betroffenen die Möglichkeit eines anonymen Erstkontakts und dient als externe Beschwerdestelle.
- Das Aufarbeitungsteam dokumentiert das Unrecht, das Kinder und Jugendliche erfahren haben, sowie die Versäumnisse der Institution. Es spricht Empfehlungen gegenüber der Institution aus.

- Betroffene sind an dem Aufarbeitungsprozess beteiligt.
- Zeitzeugen wie Mitarbeitende, Eltern oder andere Angehörige sowie nicht-betroffene Ehemalige können sich in den Aufarbeitungsprozess einbringen.
- Ein Beirat begleitet den Aufarbeitungsprozess kritisch.

5. Aufarbeitungsteam

- Das Aufarbeitungsteam besteht aus mindestens zwei Personen, die den Prozess kompetent und unabhängig leiten.
- Die Mitglieder des Aufarbeitungsteams decken folgende Anforderungen ab:
  - hohe Sensibilität im Umgang mit Interessenkonflikten,
  - multidisziplinäres Fachwissen,
  - Erfahrungen in der Arbeit mit Betroffenen und
  - Erfahrungen mit Aufarbeitungsprozessen.
- Die Wahl der zu beauftragenden Personen erfolgt durch den Beirat.
- Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung werden der Prozess und das beauftragte Team vorgestellt.
- Das Aufarbeitungsteam nimmt Supervision in Anspruch.

6. Beauftragung des Aufarbeitungsteams

- Der Gegenstand und die Laufzeit der Untersuchung sind vertraglich festgelegt.
- Die Unabhängigkeit des Aufarbeitungsteams ist vertraglich geregelt.
- Es gibt Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten.
- Der Zugang zu Akten, Dokumenten sowie Aktenplänen wird garantiert.
- Die Institution verpflichtet sich, die Veröffentlichung des Berichts nicht zu beeinflussen oder gar zu zensieren.
- Es ist vereinbart, dass das Aufarbeitungsteam Empfehlungen zu Prävention und Formen der Anerkennung ausspricht.

7. Methodik

- Es gibt eine Strategie zur Auswertung der gesammelten Informationen, die möglichst die folgenden drei Perspektiven berücksichtigt, wobei auch eine einzelne Perspektive im Vordergrund stehen kann:
  - die individuell-biografische Perspektive,
  - die organisationsanalytische Perspektive und
  - die historisch-diskursbezogene Perspektive.

- Es ist geklärt, wie die Informationen anonymisiert und pseudonymisiert werden, um die Identität von Betroffenen und Zeitzeugen zu schützen.

8. Formate der Aufarbeitung

- Ausgehend von der gewählten Methodik werden Formate der Aufarbeitung festgelegt.
  - In vertraulichen Anhörungen berichten Betroffene über ihre Erfahrungen. Anhörungen werden in einem Team von zwei Personen durchgeführt, die sich an einem Leitfaden orientieren.
  - Über Archivrecherchen werden historische Zusammenhänge rekonstruiert und es wird eine organisationsanalytische Perspektive eingenommen.
  - In öffentlichen Hearings oder Gesprächsrunden wird das Thema in die Gesellschaft getragen und öffentlich behandelt.
  - Die Angaben und Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

9. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- Die Öffentlichkeit wird durch regelmäßige Berichte informiert.

- Medien werden im Aufarbeitungsprozess als stärkende Partner erkannt.

- Es werden sowohl eigene Kommunikationskanäle genutzt als auch der Kontakt zur Presse gesucht. Es gibt eine feste Ansprechperson für die Presse.

- Betroffene werden im Kontakt mit der Presse sorgfältig begleitet.

- Ein Zwischenbericht liefert eine erste Bilanz.

10. Veröffentlichung eines Berichts

- Der Abschlussbericht ist kostenfrei einsehbar und steht online und im besten Fall auch in gedruckter Form zur Verfügung.
- Die Veröffentlichung wird durch aktive Pressearbeit begleitet.
- Zitate von Betroffenen sind autorisiert und ihre Identität wird geschützt.
- Der Bericht enthält Empfehlungen zur Anerkennung des erlittenen Unrechts und zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

11. Finanzierung

- Es gibt eine realistische Budgetplanung und -sicherung, welche die Kosten für folgende Punkte abdeckt:
  - das Aufarbeitungsteam,
  - den Beirat,
  - die unabhängige Anlaufstelle,
  - die Prozesskoordination,
  - die psychosoziale Begleitung und Vernetzung von Betroffenen,
  - die Veröffentlichung von Berichten,
  - Veranstaltungen,
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - weitere Kosten (zum Beispiel Anwaltskosten).

12. Formate der Anerkennung

- Die Institution übernimmt öffentlich Verantwortung für das Leid und Unrecht, das Betroffene erfahren mussten.
- Gemeinsam mit Betroffenen werden Formen des Erinnerns und Gedenkens entwickelt.
- Neben dem Prozess der Aufarbeitung findet die Auseinandersetzung mit Entschädigungsfragen statt.

13. Prävention und Schutzkonzepte

- Die Erkenntnisse des Aufarbeitungsprozesses werden genutzt, um Schutzkonzepte innerhalb der Institution weiterzuentwickeln bzw. einzuführen.

- Für die identifizierten Schwachstellen werden Maßnahmen definiert und umgesetzt, die zu einem Organisations- und Kulturwandel führen und potenzielle Risiken für Mädchen und Jungen minimieren.

- Unter Umständen werden staatliche Maßnahmen zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen identifiziert.

FUSSNOTENVERZEICHNIS

[1] Siehe dazu Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2019): Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.html (Abruf 18. Oktober 2022)

[2] Siehe dazu González, E.; Varney, H. (2013): Truth Seeking. Elements of Creating an Effective Truth Commission.

https://www.ictj.org/publication/truth-seeking-elements-creating-effective-truth-commission (Abruf 18. Oktober 2022)

[3] Siehe dazu Bonner Ethik-Erklärung. Empfehlungen für die Forschung zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten (2015)

https://www.bmbf.de/files/Ethikerklaerung(1).pdf (Abruf 18. Oktober 2022)

[4] Siehe dazu auch den „Praxisleitfaden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Für spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BSKF). Der Praxisleitfaden enthält wichtige Grundsätze und praktische Hinweise, an denen sich außer spezialisierten Fachberatungsstellen auch andere Einrichtungen orientieren können, die wenig Erfahrung im Umgang mit der Presse haben.

https://beauftragter-missbrauch.de/praxisleitfaden-presse-und-oeffentlichkeitsarbeit-fuer-spezialisierte-fachberatungsstellen (Abruf 18. Oktober 2022)

[5] Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs stellt auf ihrer Internetseite eine Liste mit Aufarbeitungsberichten zum Thema sexueller Kindesmissbrauch zur Verfügung.

https://www.aufarbeitungskommission.de/infothek/hintergrundmaterialien (Abruf 30. September 2019)

[6] Eine Beschreibung zu Inhalten und zur Etablierung von Schutzkonzepten findet sich auf der Internetseite des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte (Abruf 30. September 2019)

49

ENTSTEHUNG UND DANKSAGUNG

Die vorliegende Veröffentlichung ist im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses entstanden. Der erste Konzeptentwurf wurde im Bilanzbericht der Kommission veröffentlicht. Er basierte auf den Erfahrungen der Kommissionsarbeit sowie den institutionellen Aufarbeitungsprozessen, an denen einzelne Kommissionsmitglieder mitgewirkt haben.

Bei einem Fachgespräch am 9. Mai 2019 kommentierten vier Expertinnen und Experten den Konzeptentwurf. Auf dieser Grundlage entstand ein nächster Entwurf, den die Kommission in zwei Inputgruppen mit Betroffenen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich Wissenschaft und Aufarbeitung diskutiert hat. Im Anschluss gab es einen längeren Arbeitsprozess der inhaltlichen Überarbeitung, an dem verschiedene Personen mitgewirkt haben.

Die Kommission dankt allen Mitwirkenden recht herzlich für ihre Expertise. Ihr Dank gilt Renate Bühn, Dr. med. Jochen-Friedrich Buhrmann, Claudia Burgsmüller, Kerstin Claus, Dr. Julia Encke, Ursula Enders, Ingo Fock, Prof. Dr. Edith Glaser, Iris Hax, Robert Köhler, Dr. Marlene Kowalski, Max Mletzko, Winfried Ponsens, Sven Reiß, Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Ulrich Weber und Hjördis Wirth.

IMPRESSUM

Herausgeberin
Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Stand
Januar 2020

Alle Rechte vorbehalten.
© 2019

Weitere Informationen
www.aufarbeitungskommission.de

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Postanschrift: Postfach 110129, 10831 Berlin

Weitere Informationen
E-Mail: kontakt@aufarbeitungskommission.de
Website: www.aufarbeitungskommission.de
Twitter: @ukask_de